

1960	Ausgegeben zu Bonn am 3. März 1960	Nr. 9
------	------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
25. 2. 60	Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz — FANG	93

Gesetz
zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts
und zur Anpassung der Berliner Rentenversicherung
an die Vorschriften des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes
und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes
(Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz — FANG)

Vom 25. Februar 1960

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Seite
Fremdrentengesetz	
I. Gemeinsame Vorschriften (§§ 1 bis 4)	94
II. Gesetzliche Unfallversicherung (§§ 5 bis 13)	95
III. Gesetzliche Rentenversicherungen (§§ 14 bis 31)	96
Anlagen (Tabellen)	101
 Artikel 2	
Aenderung der Reichsversicherungsordnung und des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes	
Änderungen der Reichsversicherungsordnung (Nr. 1 bis 4, 6 und 7)	113
Änderungen der Reichsversicherungsordnung betreffend die Zahlung von Leistungen bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Nr. 5)	113
Änderung des Artikels 2 § 52 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Nr. 8)	115
Ergänzung des Artikels 2 § 53 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Nr. 9)	115
Anpassung der Berliner Rentenversicherung (Nr. 10)	115
 Artikel 3	
Aenderung des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes	
Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes (Nr. 1 bis 4 und 6)	116
Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes betreffend die Zahlung von Leistungen bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Nr. 5)	117
Ergänzung des Artikels 2 § 11 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Nr. 7)	118
Änderung des Artikels 2 § 50 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Nr. 8)	118
Ergänzung des Artikels 2 § 51 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Nr. 9)	118
Anpassung der Berliner Rentenversicherung (Nr. 10)	118

	Seite
Artikel 4	
Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes	
Änderungen des Reichsknappschaftsgesetzes (Nr. 1 bis 3, 5 und 6)	120
Änderungen des Reichsknappschaftsgesetzes betreffend die Zahlung von Leistungen bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Nr. 4)	120
Artikel 5	
Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung	122
Artikel 6	
Übergangsvorschriften	
I. Gesetzliche Unfallversicherung (§§ 1 bis 3)	122
II. Gesetzliche Rentenversicherungen (§§ 4 bis 16)	122
III. Anpassung der Berliner Rentenversicherung (§ 17)	124
IV. Nachversicherung (§§ 18 bis 23)	125
V. Wirksamwerden der Verbesserungen (§ 24)	127
Artikel 7	
Schlußvorschriften	
§§ 1 bis 3	127

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Fremdrentengesetz

Das Gesetz über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Land Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz) vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 767), erhält folgende Fassung:

„Fremdrentengesetz (FRG)

I. Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Dieses Gesetz findet unbeschadet des § 5 Abs. 4 und des § 17 Anwendung auf

- a) Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind,
- b) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und frühere deutsche Staatsangehörige im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, wenn sie unabhängig von den Kriegsauswirkungen bis zum 31. Dezember 1952 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben, jedoch infolge der Kriegsauswirkungen den früher für sie zuständigen Versicherungsträger eines auswärtigen Staates nicht mehr in Anspruch nehmen können,

- c) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und frühere deutsche Staatsangehörige im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, die nach dem 8. Mai 1945 in ein ausländisches Staatsgebiet zur Arbeitsleistung verbracht wurden,
- d) heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269), auch wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder erwerben,
- e) Hinterbliebene der in Buchstaben a bis d genannten Personen bezüglich der Gewährung von Leistungen an Hinterbliebene.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nicht für

- a) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wenn
 - nach einer von einer europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschrift, die in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich ist und unmittelbar gilt,
 - nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen über Sozialversicherung oder
 - nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Staates, für den ein auch für die Bundesrepublik Deutschland verbindliches allgemeines Abkommen über Sozialversicherung wirksam ist,

für die Entscheidung über die Entschädigung eine Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zuständig ist,

b) Versicherungszeiten und Beschäftigungszeiten, die

nach einer von einer europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschrift, die in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich ist und unmittelbar gilt,

nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen über Sozialversicherung oder

nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Staates, für den auch ein für die Bundesrepublik Deutschland verbindliches allgemeines Abkommen über Sozialversicherung wirksam ist,

in einer Rentenversicherung des anderen Staates, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Einzelfall der Berechnung der Leistungen zugrunde gelegt werden, anrechnungsfähig sind oder nur deshalb nicht anrechnungsfähig sind, weil es Beschäftigungszeiten sind.

§ 3

Als deutsche Versicherungsträger im Sinne dieses Gesetzes sind alle Versicherungsträger anzusehen, die ihren Sitz innerhalb des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 haben oder hatten oder außerhalb dieses Gebiets die Sozialversicherung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze durchgeführt haben, jedoch mit Ausnahme der Versicherungsträger, die in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten nach Beginn dieser Verwaltung errichtet worden sind.

§ 4

(1) Für die Feststellung der nach diesem Gesetz erheblichen Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht sind. Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eingetretene Tatsachen, die nach den allgemeinen Vorschriften erheblich sind.

(3) Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen zugelassen werden. Der mit der Durchführung des Verfahrens befaßte Versicherungsträger ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs.

II. Gesetzliche Unfallversicherung

§ 5

(1) Nach den für die gesetzliche Unfallversicherung maßgebenden bundesrechtlichen Vorschriften wird auch entschädigt

1. ein außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eingetretener Arbeitsunfall, wenn der Verletzte im Zeitpunkt des Unfalls bei einem deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung versichert war;

2. ein Arbeitsunfall, wenn

- a) der Verletzte im Zeitpunkt des Unfalls bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung versichert war oder

- b) sich der Unfall nach dem 30. Juni 1944 in einem Gebiet ereignet hat, aus dem der Berechtigte vertrieben ist, und der Verletzte, weil eine ordnungsmäßig geregelte Unfallversicherung nicht durchgeführt worden ist, nicht versichert war.

(2) Unfälle, gegen die der Verletzte an dem für das anzuwendende Recht maßgeblichen Ort (§ 7) nicht versichert gewesen wäre, gelten nicht als Arbeitsunfälle im Sinne des Absatzes 1, es sei denn, der Verletzte hätte sich an diesem Ort gegen Unfälle dieser Art freiwillig versichern können.

(3) Auf Berufskrankheiten sind Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Als Zeitpunkt des Unfalls gilt der letzte Tag, an dem der Versicherte in einem Unternehmen Arbeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet sind, die Berufskrankheit zu verursachen.

(4) Die Leistungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, auf die Absatz 1 Nr. 1 anzuwenden ist, sind auch Personen zu gewähren, die nicht zu dem Personenkreis des § 1 Buchstaben a bis d gehören. Dies gilt auch für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, auf die Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a anzuwenden ist, wenn die durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit entstandenen Verpflichtungen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze auf einen deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übergegangen sind.

§ 6

Als gesetzliche Unfallversicherung gelten auf Gesetz beruhende Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten oder eines dieser Wag-nisse.

§ 7

Für Voraussetzungen, Art, Höhe und Dauer der Leistungen gelten im übrigen die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung, die anzuwenden wären, wenn sich der Unfall dort, wo sich der Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Zeit der Anmeldung des Anspruchs gewöhnlich aufhält, ereignet hätte. Sind mehrere Hinterbliebene vorhanden, so bestimmt sich das anzuwendende Recht nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des hinterbliebenen Ehegatten. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist der gewöhnliche Aufenthaltsort der jüngsten Waise maßgebend. Im übrigen bestimmt sich das anzuwendende Recht nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Hinterbliebenen, der zuerst einen Anspruch anmeldet.

§ 8

Ist der Jahresarbeitsverdienst in einer fremden Währung ausgedrückt oder nicht nachgewiesen, so gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der für einen vergleichbaren Beschäftigten im Zeitpunkt des Unfalls an dem für das anzuwendende Recht maßgeblichen Ort (§ 7) festzusetzen gewesen wäre.

§ 9

(1) Zuständig für die Feststellung und Gewährung der Leistungen ist der Träger der Unfallversicherung, der nach der Art des Unternehmens, in dem sich der Arbeitsunfall ereignet hat, zuständig wäre, wenn sich der Arbeitsunfall an dem für das anzuwendende Recht maßgeblichen Ort (§ 7) ereignet hätte.

(2) Ergibt sich nach Absatz 1 die Zuständigkeit einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, einer Gemeinde, eines Gemeindeunfallversicherungsverbandes, der Feuerwehr-Unfallversicherung, eines Landes oder des Bundes, so ist die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig.

(3) Die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung ist zuständig für die Feststellung und Gewährung von Leistungen an Umsiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes, die einen Anspruch auf Zahlung einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ihres Herkunftslandes haben.

§ 10

Die Fristen der §§ 1546 und 1548 der Reichsversicherungsordnung beginnen mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufenthalt genommen hat.

§ 11

(1) Wird dem Berechtigten von einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes für denselben Versicherungsfall eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder an Stelle einer solchen eine andere Leistung gewährt, so ruht die Rente in Höhe des in Deutsche Mark umgerechneten Betrages, der als Leistung des Trägers der Sozialversicherung oder der anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ausgezahlt wird.

(2) Der Berechtigte hat dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich anzuzeigen, wenn ihm eine der in Absatz 1 genannten Stellen eine Rente oder eine andere Leistung gewährt. Erhält der Berechtigte die Leistung für eine zurückliegende Zeit ausgezahlt, so hat er die Leistung nach diesem Gesetz bis zur Höhe der anderen Leistung zurückzuerstatten.

(3) Hat der Berechtigte schuldhaft versäumt, die Anzeige unverzüglich zu erstatten, so hat er dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung alle Leistungen zurückzuerstatten, die er bis zur Einstellung der Zahlung zu Unrecht erhalten hat.

§ 12

(1) Die Rente, die für einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit nach § 5 zu gewähren ist, ruht, solange sich der Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gewöhnlich aufhält. Die Gewährung von Sachleistungen in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist ausgeschlossen.

(2) Wird der Antrag auf Rente während des gewöhnlichen Aufenthalts des Berechtigten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gestellt, so ist für die Feststellung der Rente und die Entscheidung über das Ruhen der ursprünglich verpflichtete Versicherungsträger zuständig. Ist dieser nicht mehr vorhanden, so richtet sich die Zuständigkeit nach der Art des Unternehmens, in dem sich der Arbeitsunfall ereignet hat; § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Mehrere sachlich zuständige Versicherungsträger bestimmen durch Vereinbarung, welcher von ihnen örtlich zuständig ist.

§ 13

(1) Ist der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit vor dem 9. Mai 1945 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eingetreten und war der Berechtigte hierfür von einem deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu entschädigen, so kann die Rente einem Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder einem früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, der sich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhält, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat, gezahlt werden. Eine solche Rente gilt nicht als Leistung der sozialen Sicherheit.

(2) Geht der Rentenzahlung nach Absatz 1 keine Leistung für Zeiten des Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes voraus, so ist für die Feststellung und Zahlung der Rente der ursprünglich verpflichtete Versicherungsträger zuständig. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reichs verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reichs zurückkehren konnten.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß der gewöhnliche Aufenthalt in einem sonstigen Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes dem gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines auswärtigen Staates gleichsteht, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat.

III. Gesetzliche Rentenversicherungen

§ 14

Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, richten sich die Rechte und Pflichten der nach diesem Abschnitt Berechtigten nach den im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden allgemeinen Vorschriften.

§ 15

(1) Beitragszeiten, die bei einem nichtdeutschen oder nach dem 30. Juni 1945 bei einem außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindlichen deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen zurückgelegt sind, stehen den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich. Sind die Beiträge auf Grund einer abhängigen Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit entrichtet, so steht die ihnen zugrunde liegende Beschäftigung oder Tätigkeit einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

(2) Als gesetzliche Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1 ist jedes System der sozialen Sicherheit anzusehen, in das in abhängiger Beschäftigung stehende Personen durch öffentlich-rechtlichen Zwang einbezogen sind, um sie und ihre Hinterbliebenen für den Fall der Minderung der Erwerbsfähigkeit, des Alters und des Todes oder für einen oder mehrere dieser Fälle durch die Gewährung regelmäßig wiederkehrender Geldleistungen (Renten) zu sichern. Wird durch die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung dem Erfordernis, einem der in Satz 1 genannten Systeme anzugehören, Genüge geleistet, so ist auch die betreffende Einrichtung als gesetzliche Rentenversicherung anzusehen, und zwar auch für Zeiten bis zum 31. Dezember 1890 zurück, in denen es ein System der in Satz 1 genannten Art noch nicht gegeben hat. Als gesetzliche Rentenversicherung gelten nicht Systeme, die vorwiegend zur Sicherung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst geschaffen sind.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch Systeme oder Einrichtungen, die für andere Personenkreise als den in Absatz 2 genannten geschaffen sind, insoweit als gesetzliche Rentenversicherung anerkennen, als die Zugehörigkeit zu diesen Systemen oder Einrichtungen auf öffentlich-rechtlichem Zwang oder auf einer den Grundsätzen des Bundesrechts ganz oder zum Teil entsprechenden freiwilligen Versicherung beruht und der Gegenstand der Sicherung dem in Absatz 2 genannten entspricht.

§ 16

Eine nach vollendetem 16. Lebensjahr vor der Vertreibung in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten ausländischen Gebieten oder nach dem 8. Mai 1945 in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten verrichtete Beschäftigung steht einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, für die Beiträge entrichtet sind, gleich, soweit sie nicht mit einer Beitragszeit zusammenfällt. Dies gilt nur, wenn die Beschäftigung nach dem am 1. März 1957 geltenden Bundesrecht Versicherungspflicht in den gesetzlichen Rentenversicherungen begründet hätte, wenn sie im Bundesgebiet verrichtet worden wäre; dabei sind Vorschriften über die Beschränkung der Versicherungspflicht nach der Stellung des Beschäftigten im knappschaftlichen Betrieb, nach der Höhe des Arbeitsverdien-

stes, wegen der Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften oder wegen der Eigenschaft als Beamter oder Soldat nicht anzuwenden.

§ 17

(1) § 15 findet auch auf Personen Anwendung, die nicht zu dem Personenkreis des § 1 Buchstaben a bis d gehören, wenn die Beiträge entrichtet sind

- a) an einen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindlichen deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen oder
- b) an einen nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen sie bei Eintritt des Versicherungsfalles wie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze entrichtete Beiträge zu behandeln hatte.

(2) § 16 gilt auch für die vor dem 9. Mai 1945 im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin oder in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten verrichtete Beschäftigung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder eines früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, jedoch nur für eine Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nach den reichsgesetzlichen Vorschriften wegen der Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften versicherungsfrei gewesen ist. Auf die in § 1 Buchstaben b und d genannten Personen und deren Hinterbliebene findet § 16 keine Anwendung.

§ 18

(1) § 15 findet keine Anwendung, wenn die Beiträge als einmalige Einlage oder als laufende Beiträge zur Versicherung anderer als der Pflichtleistungen (Zusatzversicherung) entrichtet sind.

(2) § 16 findet keine Anwendung auf Beschäftigungen vor dem 1. Januar 1891. Das gleiche gilt für Beschäftigungen während der in den Anlagen 2 und 3 angeführten Jahre, wenn der Beschäftigte nach Maßgabe der Anlage 1 in eine der in den Anlagen 2 und 3 genannten Leistungsgruppen fällt.

(3) §§ 15 und 16 finden keine Anwendung auf eine Zeit, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugrunde gelegt ist oder bei Eintritt des Versorgungsfalles zugrunde gelegt wird oder für die die Nachversicherung als durchgeführt gilt. Sonstige Beschäftigungs- oder Beitragszeiten gelten für die Anwendung des § 32 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes als solche, für die die Prämienreserven an den Dienstherrn im Herkunftsland abgeführt sind.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen regeln mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, wie in den Fällen des Absatzes 3 zu verfahren ist.

§ 19

(1) Die Beitragszeit wird in ihrem ursprünglichen Umfang angerechnet, wenn sie sich bei einem Wechsel des Versicherungsträgers verringert hat.

(2) Für das einzelne Jahr nicht nachgewiesener Zeiten werden fünf Sechstel als Beitrags- oder Beschäftigungszeit angerechnet. Für Zeiten bis zum 28. Juni 1942, die der Rentenversicherung der Arbeiter zuzuordnen sind, sind die gekürzten Zeiten auf volle Wochen aufzurunden; im übrigen wird auf volle Monate aufgerundet.

(3) Beitragszeiten, die während des Bezuges einer dem Altersruhegeld entsprechenden Leistung zurückgelegt sind, werden für die Hinterbliebenenrenten zusätzlich angerechnet.

(4) Sind Tagesbeiträge entrichtet, so wird für je sieben Tagesbeiträge eine Woche als Beitragszeit angerechnet; ein verbleibender Rest gilt als volle Beitragswoche.

§ 20

(1) Die in § 15 genannten Beitragszeiten werden, sofern sie auf Grund einer Pflichtversicherung in einer der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechenden Berufsversicherung zurückgelegt sind, der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet. Im übrigen werden Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach der Art der Beschäftigung der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet.

(2) Die auf Grund einer freiwilligen Versicherung zurückgelegten Beitragszeiten werden dem Versicherungszweig zugeordnet, in dem sie zurückgelegt sind. Zeiten, für die Beiträge zur freiwilligen Fortsetzung einer Pflichtversicherung entrichtet sind, werden dem Versicherungszweig zugeordnet, dem die Zeiten der Pflichtversicherung, deren Fortsetzung sie dienen, zuzuordnen sind. Im übrigen werden Zeiten einer freiwilligen Versicherung, die von nicht pflichtversicherten Personen während einer Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegend körperlicher Art begonnen ist, der Rentenversicherung der Arbeiter, Zeiten einer freiwilligen Versicherung, die von nicht pflichtversicherten Personen während einer Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegend geistiger Art begonnen ist, der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet.

(3) Für Beitragszeiten, die pflichtversicherte Selbständige zurückgelegt haben, gilt Absatz 2 Satz 3. Beitragszeiten pflichtversicherter Handwerker werden der Handwerkerversorgung zugeordnet.

(4) Sind Beitrags- oder Beschäftigungszeiten in einem knappschaftlichen Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zurückgelegt, ohne daß Beiträge zu einer der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechenden Berufsversicherung entrichtet sind, so werden sie der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 1. Januar 1924 an zugeordnet, wenn die Beschäftigung, wäre sie im Bundesgebiet verrichtet worden, nach den jeweils geltenden reichs- oder bundesrechtlichen Vorschriften der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung unterlegen hätte. § 16 Satz 2 zweiter Halbsatz findet Anwendung.

(5) Ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen zweifelhaft, welchem Versicherungszweig Beitrags- oder Beschäftigungszeiten zuzuordnen sind, so werden sie der Rentenversicherung der Arbeiter zugeordnet.

§ 21

(1) Ersatzzeiten werden dem Versicherungszweig zugeordnet, dem nach § 20 die Beitrags- oder Beschäftigungszeit zuzuordnen ist, die der Ersatzzeit vorangeht.

(2) Geht der Ersatzzeit keine Beitrags- oder Beschäftigungszeit voran, so ist sie dem Versicherungszweig zuzuordnen, dem nach § 20 die Beitrags- oder Beschäftigungszeit zuzuordnen ist, die der Ersatzzeit nachfolgt.

§ 22

(1) Werden Zeiten der in §§ 15 und 16 genannten Art angerechnet, so sind zur Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach Maßgabe der Anlage 1

- a) für Zeiten bis zum 28. Juni 1942 für jede Woche die Lohn- oder Beitragsklassen der Tabellen der Anlage 4 oder 6 und für Zeiten vom 29. Juni 1942 an die Bruttojahresarbeitsentgelte der Tabellen der Anlage 5 oder 7, wenn die Zeiten der Rentenversicherung der Arbeiter zuzuordnen sind,
- b) für Zeiten bis zum 30. Juni 1942 für jeden Monat die Gehalts- oder Beitragsklassen der Tabellen der Anlage 8 oder 10 und für Zeiten vom 1. Juli 1942 an die Bruttojahresarbeitsentgelte der Tabellen der Anlage 9 oder 11, wenn die Zeiten der Rentenversicherung der Angestellten zuzuordnen sind,
- c) für Zeiten bis zum 31. Dezember 1942 für jeden Monat die Beitrags- oder Gehaltsklassen der Tabellen der Anlage 12 oder 14 und für Zeiten vom 1. Januar 1943 an die Bruttojahresarbeitsentgelte der Tabellen der Anlage 13 oder 15, wenn die Zeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind,

zugrunde zu legen. Für Zeiten der Ausbildung als Lehrling oder Anlernling werden weder Beitragsklassen noch Bruttojahresarbeitsentgelte zugeordnet. Das gilt für die knappschaftliche Rentenversicherung nur, wenn der Versicherte vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden ist. Für Zeiten vor dem 1. Januar 1913, die der Rentenversicherung der Angestellten zuzuordnen sind, wird die Zahl der Beitrags- und Beschäftigungsmonate mit den Werten vervielfältigt, die für die einzelnen Klassen und die einzelnen Zeiträume in der Tabelle der Anlage 16 angegeben sind Artikel 2 § 55 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gilt entsprechend; Artikel 2 § 54 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gilt nicht.

(2) Sind Beitrags- oder Beschäftigungszeiten der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 20 Abs. 5 zuzuordnen, so sind bei Anwendung des Absatzes 1

die für die Leistungsgruppe 3 der Tabellen der Anlagen 4 bis 7 maßgebenden Werte oder Bruttojahresarbeitsentgelte zugrunde zu legen.

(3) Bei Seeleuten sind die für die verschiedenen Dienststellungen jeweils amtlich festgesetzten Beitragsklassen und Durchschnittsheuern zugrunde zu legen. Dies gilt auch für Arbeitnehmer in Kleinbetrieben der Seefischerei für Zeiten nach dem 31. Dezember 1939.

(4) Für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eintritt, und für das vorausgegangene Kalenderjahr sind die für den letzten Zeitraum in den Tabellen der Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 und den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 27 Abs. 1 festgesetzten Werte zugrunde zu legen.

§ 23

(1) Bei pflichtversicherten Selbständigen und bei Versicherten, für die freiwillige Beiträge entrichtet sind, ist bei der Zuordnung der Tabellenwerte § 22 unter Berücksichtigung der Beitragsleistung entsprechend anzuwenden.

(2) Ist die Höhe der Beitragsleistung nicht nachgewiesen, so sind bei pflichtversicherten Selbständigen an Stelle der Beitragsleistung die Berufstätigkeit und die Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen. Bei freiwillig Versicherten richtet sich in diesen Fällen die Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage für eine der Rentenversicherung der Arbeiter zuzuordnende Beitragszeit nach der Beitragsklasse II, für eine der Rentenversicherung der Angestellten zuzuordnende Beitragszeit nach der Beitragsklasse B (II) und für eine der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnende Beitragszeit eines Angestellten nach der Gehaltsklasse B; sind die Beiträge für Zeiten nach dem 31. Dezember 1956 entrichtet, so tritt an die Stelle der Beitragsklassen II und B (II) die Beitragsklasse A und an die Stelle der Gehaltsklasse B ein Entgelt von 100 Deutsche Mark.

§ 24

(1) Für Beitragszeiten, die nach tschechoslowakischem Recht oder dem Recht des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren bei einem Ersatzinstitut (§ 15 Abs. 2 Satz 2) oder nach entsprechenden Grundsätzen bei einer anderen Einrichtung zurückgelegt sind, richtet sich die Zuordnung der Tabellenwerte nach der höchsten Leistungsgruppe, in die der Versicherte nach der Anlage 1 einzuordnen ist. Dies gilt für Zeiten einer freiwilligen Versicherung nur, wenn die freiwilligen Beiträge in der zuletzt für die Pflichtbeiträge maßgeblichen Höhe entrichtet sind.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung

a) wenn der nach Maßgabe der Satzung zur Anrechnung der Vorversicherungszeit zu entrichtende Ergänzungsbetrag zum Überweisungsbetrag nicht entrichtet ist,

b) in den Fällen, für welche die Satzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen die Berechnung der Leistungen nach den für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebenden Grundsätzen vorsah,

c) auf Zeiten, die beim Pensionsverein der deutschen Sparkassen in Prag zurückgelegt sind,

d) für die der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnenden Zeiten.

§ 25

Für eingekaufte Beitragszeiten nach tschechoslowakischem Recht ist zur Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage einheitlich der Tabellenwert zugrunde zu legen, der nach Maßgabe der Anlage 1 für das Jahr der Durchführung des Einkaufs zuzuordnen ist.

§ 26

Werden Beitrags- oder Beschäftigungszeiten nur für einen Teil eines Kalenderjahres angerechnet, so werden bei Anwendung der Tabellen der Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 die Bruttojahresarbeitsentgelte nur anteilmäßig berücksichtigt.

§ 27

(1) Die Bundesregierung ergänzt nach Anhören des Statistischen Bundesamtes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tabellen der Anlagen 2, 3, 5, 7, 9, 11, 13 und 15. Dabei sind als Bruttojahresarbeitsentgelte die den einzelnen Leistungsgruppen entsprechenden durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte der Versicherten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für den entsprechenden Zeitraum einzusetzen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann nach Anhören des Statistischen Bundesamtes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Katalog der Berufsbezeichnungen der Anlage 1 nach Maßgabe der Lohn- und Gehaltshebungen des Statistischen Bundesamtes ändern und ergänzen.

§ 28

Treffen Versicherungszeiten, von denen mindestens eine nach diesem Gesetz anzurechnen ist, zusammen, so ist bei der Berechnung der Rente nur eine, und zwar die für den Berechtigten günstigere, zu berücksichtigen.

§ 29

(1) Zeiten nach dem 30. September 1927, in denen eine der in § 15 Abs. 1 Satz 2 oder § 16 Satz 1 genannten Beschäftigungen oder Tätigkeiten durch eine länger als sechs Wochen andauernde Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist, sind vom Ablauf der sechsten Woche an Ausfallzeiten. § 75 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gilt entsprechend.

(2) Für die Zuordnung von Ausfallzeiten und einer Zurechnungszeit gilt § 21 entsprechend.

§ 30

§ 1290 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 67 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 82 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes finden keine Anwendung, wenn der Berechtigte bis zur

Aufenthaltsnahme im Geltungsbereich dieses Gesetzes von einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes für die nach §§ 15 und 16 anzurechnenden Zeiten auf Grund desselben Sachverhalts eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder an Stelle einer solchen eine andere Leistung erhalten hat.

§ 31

(1) Wird dem Berechtigten von einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes für die nach Bundesrecht anzurechnenden Zeiten eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder an Stelle einer solchen eine andere Leistung gewährt, so ruht die Rente in Höhe des in Deutsche Mark umgerechneten Betrages, der als Leistung des Trä-

gers der Sozialversicherung oder der anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ausgezahlt wird. Auf Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Der Berechtigte hat dem zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen unverzüglich anzuzeigen, wenn ihm eine der in Absatz 1 genannten Stellen eine Rente oder eine andere Leistung gewährt. Erhält der Berechtigte die Leistung für eine zurückliegende Zeit ausgezahlt, so hat er die Leistung nach diesem Gesetz bis zur Höhe der anderen Leistung zurückzuerstatten.

(3) Hat der Berechtigte schuldhaft versäumt, die Anzeige unverzüglich zu erstatten, so hat er dem Versicherungsträger alle Leistungen zurückzuerstatten, die er bis zur Einstellung der Zahlung zu Unrecht erhalten hat."

Definitionen der Leistungsgruppen

A. Rentenversicherung der Arbeiter

1. Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft

Leistungsgruppe 1

Arbeiter, die auf Grund ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, die als besonders schwierig oder verantwortungsvoll oder vielgestaltig anzusehen sind. Die Befähigung kann durch abgeschlossene Lehre oder durch langjährige Beschäftigung mit entsprechenden Arbeiten erworben sein. In den Tarifen sind die Angehörigen dieser Gruppe meist als Facharbeiter, auch qualifizierte oder hochqualifizierte Facharbeiter, Spezialfacharbeiter, Facharbeiter mit meisterlichem Können, Meister und Vorarbeiter im Stundenlohn, Betriebs-handwerker, gelernte Facharbeiter, Facharbeiter mit Berufsausbildung und Erfahrung und ähnlich bezeichnet. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Arbeiter

Autoschlosser	Gießer
Automateneinrichter	Gipser (Rabitzer)
Bäcker	Glaser
Baumwollweber (gelernt)	Glasmacher
Bauschlosser	Graveur
Beizer	Großuhrenmacher
Betonfacharbeiter	Handschuhmacher
Betonwerker (gelernt)	Handsetzer
Betriebsschlosser	Heizer (geprüft)
Böttcher (Holzküfer)	Hutmacher
Brauer	Installateur
Brenner (keramische Industrie)	Karosseriebauer
Buchbinder	Keramformer (Dreher, Gießer)
Buchdrucker	Kerammler
Bügler (Bekleidungs-gewerbe)	Kernmacher
Chemiebetriebs-fachwerker	Kleinuhrenmacher
Chemigraph	Klempner
Dachdecker	Koch
Dekorateur	Konditor
Drechsler	Korректор
Drucker (Textilgewerbe)	Kraftfahrer (Handwerker)
Eisendreher	Kürschner
Elektriker	Laborant
Elektroinstallateur	Lackierer
Färber	Lithograph
Feinmechaniker	Maler
Feintäschner	Mälzer
Fernmeldemonteur	Maurer
Flachdrucker	Maschinenschlosser
Fleischer	1. und 2. Maschinenführer
Fliesenleger	Maschinensetzer
Former	Maschinist
Fräser	Mechaniker
Gerber	Metalldreher
	Modelltischler

Molkerei- und Käseerei-gehilfe	Schweißer
Müller	Seidenweber
Oberledermaschinenführer	Sortierer (Tabakwarenherstellung)
Papiermaschinenführer	Stahlbauschlosser
Parkettleger	Starkstrommonteur
Pflasterer	Steinbrecher
Polierer	Steinmetz
Polsterer	Stereotypsetzer
Porzellanmaler	Stukkateur
Reparaturschlosser	Tischler
Rohrleger	Tuchweber
Rotationsdrucker	Uhrmacher
Rundfunkmechaniker	Verputzer (Ausbau-gewerbe)
Samt- und Plüschweber	1. Walzer
Sattler	Werkzeugmacher
Schiffbauer	Zigarrenmacher
Schlosser	Zigarettenmaschinenführer
1. Schmelzer	Zimmerer
Schneider	Zuschneider
Schornsteinfeger	
Schreiner	
Schriftsetzer	

Weibliche Arbeiter

Baumwollweberin (gelernt)	Stumpenrollerin
Futterstepperin	Wickelmacherin
Hutarbeiterin	Zigarrenmacherin
Näherin (gelernt)	Zigarrenrollerin
Seidenweberin (gelernt)	Zuschneiderin
Sortiererin (Tabakwarenherstellung)	

Leistungsgruppe 2

Arbeiter, die im Rahmen einer speziellen, meist branchegebundenen Tätigkeit mit gleichmäßig wiederkehrenden oder mit weniger schwierigen und verantwortungsvollen Arbeiten beschäftigt werden, für die keine allgemeine Berufsbefähigung vorausgesetzt werden muß. Die Kenntnisse und Fähigkeiten für diese Arbeiten haben die Arbeiter meist im Rahmen einer mindestens drei Monate dauernden Anlernzeit mit oder ohne Abschlußprüfung erworben. In den Tarifen werden die hier erwähnten Arbeiter meist als Spezialarbeiter, qualifizierte angelernte Arbeiter, angelernte Arbeiter mit besonderen Fähigkeiten, angelernte Arbeiter, vollwertige Betriebsarbeiter, angelernte Hilfs-handwerker, Betriebsarbeiter und ähnlich bezeichnet. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Arbeiter

Bahnunterhaltungs-arbeiter	Betonwerker (angelernt)
	Bohrer

Brenner (Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden)	Kranführer
Chemiebetriebswerker	Maschinenbauhelfer
Einschaler	Metallschleifer
Eisenbieger und -flechter	Mitfahrer (Beifahrer)
Formner (angelernt)	Papiermaschinenhilfe
Fuhrmann (Kutscher)	Rotten- und Gleisarbeiter
Hobler	Schiffbauhelfer
Hochbauhelfer	Schleifer (Putzer)
Holländerarbeiter	Schweißer (angelernt)
Kalander- und Querschneiderführer	Steinbrecher (angelernt)
	Walzer
Weibliche Arbeiter	
Anlegerin (Papier-erzeugung und -verarbeitung)	Ringspinnerin
Baumwollweberin	Schaffnerin
Büglerin	Spülerin
Einrichterin	Stepperin
Fleyerin	Stopferin
Keramformerin	Strickerin
Näherin (Wirk- und Strickerei)	Verpackerin (Packerin)
	Zuarbeiterin
	Zwirnerin

Leistungsgruppe 3

Arbeiter, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden Tätigkeiten beschäftigt sind, für die eine fachliche Ausbildung auch nur beschränkter Art nicht erforderlich ist. In den Tarifen werden diese Arbeiter meist als Hilfsarbeiter, ungelernete Arbeiter, einfache Arbeiter und ähnlich bezeichnet. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Arbeiter

Bauhilfsarbeiter	Hafenarbeiter
Belader	Hilfsarbeiter
Bunkerarbeiter	Lagerarbeiter
Entlader	Platzarbeiter
Grubenarbeiter	
(Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden)	

Weibliche Arbeiter

Hilfsarbeiterin	Reinmacherin
Näherin	Sortiererin

2. Arbeiter in der Landwirtschaft**Leistungsgruppe 1**

Arbeiter mit langjähriger Berufserfahrung oder Fachausbildung, die besonders verantwortungsvolle, schwierige oder qualifizierte Arbeiten ausführen. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Arbeiter

Handwerksmeister und -gehilfe	Schweine-, Schafzucht, Imkerei, Geflügelzucht, Pelztier- und Fischzucht)
Hofmeister	
Landwirtschaftlicher Facharbeiter (mit Facharbeiterbrief)	Meister und Gehilfe des Brennerei- und Molkereifaches
Landwirtschaftsmeister und -gehilfe	Meister und Gehilfe der Gärtner-, Kellerei- und Weinbauberufe
Meister und Gehilfe der Tierzucht (Pferde-, Rinder-,	Vorarbeiter

Weibliche Arbeiter

Landwirtschaftliche Gehilfin	Wirtschafterin
------------------------------	----------------

Leistungsgruppe 2

Arbeiter, die mit gleichmäßig wiederkehrenden Arbeiten beschäftigt sind. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Arbeiter

Gespannführer	Schweinewärter
Kraftfahrer	Treckerführer
Landarbeiter	

Weibliche Arbeiter

Hausgehilfin (auch außerhalb der Landwirtschaft)	Landarbeiterin
--	----------------

3. Arbeiter in der Forstwirtschaft**Leistungsgruppe 1**

Männliche Arbeiter mit langjähriger Berufserfahrung oder Fachausbildung, die besonders verantwortungsvolle, schwierige oder qualifizierte Arbeiten ausführen. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Haumeister	Waldfacharbeiter
------------	------------------

Leistungsgruppe 2

Männliche Arbeiter, die mit gleichmäßig wiederkehrenden Arbeiten beschäftigt sind. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Regelmäßig beschäftigter Waldarbeiter	Ständiger Waldarbeiter
---------------------------------------	------------------------

B. Rentenversicherung der Angestellten

Leistungsgruppe 1

Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis.

Leistungsgruppe 2

Angestellte mit besonderen Erfahrungen und selbständigen Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis, die Angestellte anderer Tätigkeitsgruppen einzusetzen und verantwortlich zu unterweisen haben. Außerdem Angestellte, die als Obermeister, Oberrichtmeister oder Meister mit hohem beruflichem Können und besonderer Verantwortung großen Werkstätten oder Abteilungen vorstehen. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Angestellte

Bauführer	über 45 Jahre
Bilanzbuchhalter	über 45 Jahre
Buchhalter (Lohnbuchhalter)	über 45 Jahre
Chefkameramann	
Einkäufer	über 45 Jahre
Ingenieur (Bau- Betriebs- Bild- Film- Maschinen- Meß- Sender- Ton-)	über 45 Jahre
Konstrukteur	über 45 Jahre
Korrespondent	über 45 Jahre
Leitender Wirtschalter (Landwirtschaft)	
Mitglied von Kultur- orchestern (Sonder- klasse und Tariffklasse I)	
Oberarzt	
Polier (techn.)	über 45 Jahre
Redakteur	über 45 Jahre
Regisseur	über 45 Jahre
Techniker	über 45 Jahre
Tonmeister	über 45 Jahre
Werkmeister	über 45 Jahre

Weibliche Angestellte

Bilanzbuchhalterin	über 45 Jahre
Buchhalterin	über 45 Jahre
Korrespondentin	über 45 Jahre

Leistungsgruppe 3

Angestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung oder besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten oder mit Spezialtätigkeiten, die nach allgemeiner Anweisung selbständig arbeiten, jedoch keine Verantwortung für die Tätigkeit anderer tragen. Außerdem Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit, die die fachlichen Erfahrungen eines Meisters, Richtmeisters

oder Gießereimeisters aufweisen, bei erhöhter Verantwortung größeren Abteilungen vorstehen und denen Aufsichtspersonen oder Hilfsmeister unterstellt sind. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Angestellte

Aufnahmeleiter (Film, Funk, Fernsehen)	
Bauführer	30 bis 45 Jahre
Beleuchter	über 30 Jahre
Bibliothekar	
Bilanzbuchhalter	bis 45 Jahre
Buchhalter (Lohnbuchhalter)	30 bis 45 Jahre
Bühnenbildner	
Einkäufer	bis 45 Jahre
Fakturist	über 45 Jahre
Förster	
Gießereimeister	
Gutsverwalter, -inspektor	
Ingenieur (Bau- Betriebs- Bild- Film- Maschinen- Meß- Sender- Ton-)	30 bis 45 Jahre
Kaufm. Kalkulator	über 30 Jahre
Kartothekführer	über 30 Jahre
Konstrukteur	30 bis 45 Jahre
Kontorist	über 30 Jahre
Korrespondent	30 bis 45 Jahre
Laborant	über 30 Jahre
Lagerist	über 30 Jahre
Lagerverwalter	
Landwirtschaftlicher Fachangestellter	
Maskenbildner	
Medizinalassistent	
Mitglied von Kultur- orchestern	
Polier (techn.)	30 bis 45 Jahre
Polier (Meister)	
Pressestenograph	
Redakteur	bis 45 Jahre
Regieassistent	
Regisseur	bis 45 Jahre
Reisender	
Richtmeister	
Schachtmeister	
Techniker	30 bis 45 Jahre
Technischer Zeichner	über 45 Jahre
Tonmeister	bis 45 Jahre
Verkäufer	über 45 Jahre
Vertreter	
Werkmeister	30 bis 45 Jahre
Werkstattmeister	
Zuschneider	

Weibliche Angestellte

Bilanzbuchhalterin	bis 45 Jahre
Buchhalterin	30 bis 45 Jahre
Direktrice	
Hebamme	
Heilgymnastin	
Kassiererin	über 45 Jahre
Laborantin	über 45 Jahre
Medizinisch-techn. Assistentin	
Oberschwester	
Operationschwester	
Physikalisch-techn. Assistentin	
Sekretärin	
Stationsschwester	
Stenotypistin	über 45 Jahre
Verkäuferin	über 45 Jahre
Wirtschaftsleiterin	

Leistungsgruppe 4

Angestellte ohne eigene Entscheidungsbefugnis in einfacher Tätigkeit, deren Ausübung eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch mehrjährige Berufstätigkeit, den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder durch privates Studium erworbene Fachkenntnisse voraussetzt. Außerdem Angestellte, die als Aufsichtspersonen einer kleineren Zahl von überwiegend ungelerten Arbeitern vorstehen, sowie Hilfsmeister, Hilfswerkmeister oder Hilfsrichtmeister. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Angestellte

Bauführer	bis 30 Jahre
Beleuchter	bis 30 Jahre
Buchhalter (Lohnbuchhalter)	bis 30 Jahre
Bühnenmeister	
Expedient	
Fakturist	bis 45 Jahre
Forstaufseher	
Ingenieur (Bau- Betriebs- Bild- Film- Maschinen- Meß- Sender- Ton-)	bis 30 Jahre
Inspizient	
Kartothekführer	bis 30 Jahre
Kaufm. Kalkulator	bis 30 Jahre
Konstrukteur	bis 30 Jahre
Kontorist	bis 30 Jahre
Korrespondent	bis 30 Jahre

Kostümbildner

Laborant	bis 30 Jahre
Lagerist	bis 30 Jahre
Landwirtschaftlicher Verwaltungs- angestellter	
Materialverwalter	
Polier (techn.)	bis 30 Jahre
Registrator	
Requisiteur	
Technischer Kalkulator	
Technischer Zeichner	30 bis 45 Jahre
Verkäufer	30 bis 45 Jahre
Werkmeister	bis 30 Jahre
Werkstattschreiber	

Weibliche Angestellte

Buchhalterin	bis 30 Jahre
Fakturistin	über 30 Jahre
Haushälterin	
Kassiererin	bis 45 Jahre
Kindergärtnerin	
Kontoristin	über 30 Jahre
Kostümbildnerin	
Krankenschwester	
Laborantin	bis 45 Jahre
Landwirtschaftliche Verwaltungs- angestellte	
Maschinenbuchhalterin	
Sprechstundenhilfe	
Stenotypistin	30 bis 45 Jahre
Technische Zeichnerin	
Telefonistin	über 30 Jahre
Verkäuferin	30 bis 45 Jahre

Leistungsgruppe 5

Angestellte in einfacher, schematischer oder mechanischer Tätigkeit, die keine Berufsausbildung erfordert. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Angestellte

Fotokopist	
Notenwart	
Orchesterwart	
Technischer Zeichner	bis 30 Jahre
Verkäufer	bis 30 Jahre

Weibliche Angestellte

Fakturistin	bis 30 Jahre
Hauswirtschafts- angestellte	
Kontoristin	bis 30 Jahre
Stenotypistin	bis 30 Jahre
Telefonistin	bis 30 Jahre
Verkäuferin	bis 30 Jahre

C. Knappschaftliche Rentenversicherung

I. Arbeiter

a) Arbeiter unter Tage

Leistungsgruppe 1

Hauer im Gedinge und sonstige Gedingearbeiter.

Leistungsgruppe 2

Gelernte Grubenhandwerker und Arbeiter, die eine Tätigkeit mit entsprechender Entlohnung (Schichtlohn in oberen Lohnklassen) verrichten.

Leistungsgruppe 3

Sonstige Schichtlohnarbeiter.

b) Arbeiter über Tage

Leistungsgruppe 1

Gelernte Handwerker und Arbeiter, die eine Tätigkeit mit entsprechender Entlohnung (Schichtlohn in oberen Lohnklassen) verrichten.

Leistungsgruppe 2

Sonstige Arbeiter.

II. Angestellte

a) Technische Angestellte unter Tage

Leistungsgruppe 1

Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis, soweit sie außerhalb der Gehaltstarife stehen, und Fahrsteiger.

Leistungsgruppe 2

Abteilungsleiter und die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

Leistungsgruppe 3

Grubensteiger und die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

Leistungsgruppe 4

Oberhauer, Fahrhauer und die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

b) Technische Angestellte über Tage

Leistungsgruppe 1

Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis, soweit sie außerhalb der Gehaltstarife stehen.

Leistungsgruppe 2

Maschinen-, Elektro- und Kokereisteiger, denen die in Leistungsgruppe 3 aufgeführten technischen Angestellten über Tage unterstellt sind, sowie die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

Leistungsgruppe 3

Sonstige Maschinen-, Elektro- und Kokereisteiger sowie die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

Leistungsgruppe 4

Meister und die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

c) Kaufmännische Angestellte

Leistungsgruppe 1

Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis, soweit sie außerhalb der Gehaltstarife stehen.

Leistungsgruppe 2

Angestellte, die selbständig in eigener Verantwortung als erste Angestellte in den Geschäftsabteilungen der größeren Hauptverwaltungen und der selbständigen Zechenanlagen beschäftigt sind und nicht außerhalb der Tarifabkommen stehen. Voraussetzung ist, daß ihre Tätigkeit sich von derjenigen der übrigen Angestellten als eine übergeordnete abhebt und ihnen im allgemeinen mindestens drei Angestellte unterstehen.

Leistungsgruppe 3

Angestellte, die eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder entsprechende Vorbildung haben, alle in ihrem Geschäftsbereich vorkommenden Arbeiten selbständig verrichten und deren Tätigkeit über den Rahmen der übrigen Angestellten (Leistungsgruppen 4 und 5) hinausgeht. Sie müssen mindestens sechs Dienstjahre als Angestellte auf einer Zeche oder bei einem gleichartigen Unternehmen beschäftigt sein.

Leistungsgruppe 4

Angestellte, deren Tätigkeit in der Erledigung der in den Büros oder Verwaltungen üblicherweise vorkommenden Arbeiten besteht.

Leistungsgruppe 5

Angestellte, deren Tätigkeit in der Erledigung einfacher Arbeiten besteht.

Anlage 2

Rentenversicherung der Angestellten			
Kalenderjahre			
Männliche Angestellte der Leistungsgruppe		Weibliche Angestellte der Leistungsgruppe	
1	2	1	
1891 bis 1912	1906 bis 1912	1911 bis 1912	
1949 bis 1958	1951 bis 1952	1951 bis 1958	
	1955 bis 1958		

Anlage 3

Knappschaftliche Rentenversicherung — Angestellte —				
Kalenderjahre				
Technische Angestellte der Leistungsgruppe				Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe
unter Tage		über Tage		
1	2	1	2	
1926 bis 1928	1949 bis 1952	1927	1951 bis 1952	1951 bis 1952
1938 bis 1944	1954 bis 1958	1940 bis 1944	1956 bis 1958	1956 bis 1958
1948 bis 1958		1948 bis 1958		

Anlage 4

Lohn- oder Beitragsklassen für männliche Versicherte
der Rentenversicherung der Arbeiter

Zeitraum	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
Vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1899	IV	III	III	III	II	III	III
Vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1906	V	IV	III	III	II	IV	III
Vom 1. Januar 1907 bis 30. September 1921	V	V	IV	IV	III	V	IV
Vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1925	V	IV	IV	III	II	IV	III
Vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1927	VI	VI	V	IV	III	V	IV
Vom 1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1933	VII	VII	VI	V	III	VI	V
Vom 1. Januar 1934 bis 31. Dezember 1938	VIII	VII	VI	V	III	VI	V
Vom 1. Januar 1939 bis 27. Juni 1942	IX	VIII	VII	V	IV	VI	V

Anlage 5

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten
der Rentenversicherung der Arbeiter
in RM/DM

Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1942	2 988	2 604	2 004	1 608	972	1 872	1 668
1943	3 012	2 616	2 040	1 632	984	1 896	1 680
1944	2 964	2 580	2 028	1 620	972	1 884	1 668
1945	2 268	2 028	1 596	1 320	792	1 536	1 368
1946	2 220	2 052	1 620	1 380	828	1 608	1 428
1947	2 256	2 064	1 704	1 428	864	1 668	1 476
1948	2 688	2 520	2 112	1 668	1 008	1 944	1 728
1949	3 432	3 216	2 724	2 028	1 224	2 364	2 100
1950	3 840	3 588	2 976	2 184	1 308	2 544	2 256
1951	4 296	4 032	3 372	2 544	1 536	2 976	2 640
1952	4 632	4 320	3 600	2 796	1 692	3 264	2 904
1953	4 908	4 560	3 828	3 000	1 812	3 504	3 108
1954	5 064	4 776	3 960	3 144	1 896	3 672	3 264
1955	5 580	5 208	4 368	3 492	2 100	4 080	3 624
1956	5 868	5 520	4 692	3 768	2 268	4 392	3 900
1957	6 108	5 652	4 836	4 356	2 628	4 620	4 104
1958	6 420	5 916	5 088	4 620	2 784	4 884	4 332

Anlage 6

Lohn- oder Beitragsklassen für weibliche Versicherte der Rentenversicherung der Arbeiter							
Zeitraum		Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Land- wirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forst- wirtschaft
		1	2	3	1	2	
Vom 1. Januar	1891	II	II	II	II	I	II
bis 31. Dezember	1899	II	II	II	II	I	II
Vom 1. Januar	1900	II	II	II	II	I	II
bis 31. Dezember	1906	II	II	II	II	I	II
Vom 1. Januar	1907	III	III	III	II	II	II
bis 30. September	1921	III	III	III	II	II	II
Vom 1. Januar	1924	III	III	III	II	I	II
bis 31. Dezember	1925	III	III	III	II	I	II
Vom 1. Januar	1926	IV	IV	IV	III	II	III
bis 31. Dezember	1927	IV	IV	IV	III	II	III
Vom 1. Januar	1928	IV	IV	IV	III	II	III
bis 31. Dezember	1933	IV	IV	IV	III	II	III
Vom 1. Januar	1934	IV	IV	IV	III	II	III
bis 31. Dezember	1938	IV	IV	IV	III	II	III
Vom 1. Januar	1939	V	V	V	IV	III	III
bis 27. Juni	1942	V	V	V	IV	III	III

Anlage 7

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in RM/DM						
Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forst- wirtschaft
	1	2	3	1	2	
1942	1 428	1 452	1 428	1 008	768	876
1943	1 476	1 500	1 404	1 008	768	876
1944	1 476	1 488	1 380	996	756	876
1945	1 128	1 152	1 068	780	588	672
1946	1 080	1 104	1 032	756	576	660
1947	1 128	1 152	1 044	756	576	660
1948	1 392	1 428	1 260	838	672	780
1949	1 752	1 800	1 632	1 104	840	972
1950	2 136	2 208	1 956	1 320	1 008	1 152
1951	2 460	2 472	2 220	1 596	1 224	1 404
1952	2 652	2 628	2 400	1 776	1 356	1 560
1953	2 796	2 772	2 484	1 932	1 464	1 680
1954	2 904	2 880	2 604	2 052	1 560	1 788
1955	3 144	3 108	2 820	2 268	1 728	1 980
1956	3 360	3 276	3 000	2 496	1 896	2 184
1957	3 504	3 396	3 156	2 892	2 208	2 304
1958	3 624	3 516	3 300	3 048	2 328	2 424

Anlage 8

Gehalts- oder Beitragsklassen für männliche Versicherte der Rentenversicherung der Angestellten					
Zeitraum	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
Vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1899	D	D	D	D	C
Vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1906	E	E	E	D	C
Vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1912	E	E	E	E	D
Vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921	J	G	F	E	D
Vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1925	E	D	C	C	C
Vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1933	F	E	D	C	C
Vom 1. Januar 1934 bis 31. Dezember 1938	F	E	D	C	C
Vom 1. Januar 1939 bis 30. Juni 1942	G	E	E	D	C

Anlage 9

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in RM/DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1942	6 996	4 884	3 948	2 604	2 028
1943	7 032	4 908	3 960	2 628	2 076
1944	6 936	4 848	3 900	2 604	2 064
1945	5 376	3 768	3 012	2 028	1 632
1946	5 328	3 732	2 976	2 016	1 632
1947	5 508	3 852	3 060	2 088	1 704
1948	6 660	4 668	3 684	2 544	2 088
1949	7 200	5 976	4 692	3 264	2 712
1950	7 200	6 588	5 148	3 612	3 024
1951	7 200	7 200	5 820	4 092	3 420
1952	7 800	7 800	6 228	4 380	3 648
1953	9 000	8 508	6 528	4 584	3 816
1954	9 000	8 904	6 756	4 740	3 936
1955	9 000	9 000	6 912	4 848	4 008
1956	9 000	9 000	7 320	5 124	4 224
1957	9 000	9 000	7 560	5 304	4 356
1958	9 000	9 000	7 944	5 532	4 572

Anlage 10

Gehalts- oder Beitragsklassen für weibliche Versicherte der Rentenversicherung der Angestellten					
Zeitraum	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
Vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1899	D	D	C	B	A
Vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1906	E	D	C	C	B
Vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1912	E	E	D	C	B
Vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921	F	E	D	C	B
Vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1925	D	C	C	B	B
Vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1933	E	D	C	C	B
Vom 1. Januar 1934 bis 31. Dezember 1938	E	D	C	C	B
Vom 1. Januar 1939 bis 30. Juni 1942	E	D	D	C	C

Anlage 11

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in RM/DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1942	4 884	3 396	2 544	1 776	1 296
1943	4 908	3 408	2 568	1 788	1 320
1944	4 836	3 360	2 544	1 764	1 320
1945	3 756	2 604	1 980	1 368	1 032
1946	3 648	2 520	1 920	1 332	1 020
1947	3 768	2 604	1 992	1 380	1 056
1948	4 560	3 144	2 412	1 668	1 296
1949	5 832	4 008	3 084	2 136	1 668
1950	7 092	4 872	3 768	2 604	2 052
1951	7 200	5 520	4 260	2 940	2 328
1952	7 800	5 988	4 584	3 156	2 520
1953	9 000	6 348	4 824	3 324	2 664
1954	9 000	6 672	5 028	3 456	2 784
1955	9 000	6 900	5 160	3 528	2 868
1956	9 000	7 404	5 496	3 744	3 072
1957	9 000	8 052	5 712	3 888	3 204
1958	9 000	8 508	6 024	4 104	3 408

Anlage 12

Lohn- oder Beitragsklassen in der knappschaftlichen Rentenversicherung — Arbeiter —						
Zeitraum		Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
		unter Tage			über Tage	
		1	2	3	1	2
Bis 30. Juni	1926	IV	IV	IV	IV	IV
Vom 1. Juli	1926	VII	VI	IV	V	IV
bis 31. Dezember	1938	VIII	VII	VI	VI	V
Vom 1. Januar	1939					
bis 31. Dezember	1942					

Anlage 13

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in RM/DM — Arbeiter —						
Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe					
	unter Tage			über Tage		
	1	2	3	1	2	3
1943	3 108	2 664	2 256	2 460	2 124	
1944	3 072	2 628	2 220	2 436	2 088	
1945	2 376	2 040	1 728	1 884	1 620	
1946	2 376	2 040	1 728	1 884	1 620	
1947	2 448	2 100	1 776	1 944	1 668	
1948	2 964	2 544	2 160	2 352	2 028	
1949	3 792	3 252	2 760	3 012	2 592	
1950	4 224	3 624	3 072	3 348	2 880	
1951	4 788	4 104	3 480	3 792	3 264	
1952	5 148	4 416	3 744	4 080	3 516	
1953	5 436	4 656	3 948	4 308	3 708	
1954	5 664	4 860	4 116	4 488	3 864	
1955	6 084	5 220	4 116	4 824	4 152	
1956	6 720	5 772	4 884	5 328	4 584	
1957	6 996	6 012	5 088	5 544	4 776	
1958	7 104	6 108	5 172	5 628	4 848	

Anlage 14

Gehalts- oder Beitragsklassen in der knappschaftlichen Rentenversicherung — Angestellte —													
Zeitraum	Technische Angestellte der Leistungsgruppe								Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage				über Tage								
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
Bis 31. Dezember 1912 ..	D	D	D	D	D	D	D	C	D	D	C	C	C
Vom 1. Januar 1913 .. bis 30. Juni 1926 ..	F	E	D	D	F	E	D	C	E	D	D	C	C
Vom 1. Juli 1926 .. bis 31. Dezember 1938 ..	F	F	E	D	F	E	D	D	E	E	D	D	C
Vom 1. Januar 1939 .. bis 31. Dezember 1942 ..	F	F	F	E	F	F	E	E	F	E	E	D	C

Anlage 15

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in RM/DM — Angestellte —													
Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe								Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage				über Tage								
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1943	4 800	4 800	4 800	4 428	4 800	4 800	4 476	3 888	4 800	4 800	4 080	3 168	2 292
1944	4 800	4 800	4 800	4 368	4 800	4 800	4 416	3 840	4 800	4 800	4 020	3 120	2 256
1945	4 800	4 800	3 888	3 384	4 800	4 500	3 432	2 988	4 512	3 852	3 120	2 424	1 752
1946	4 800	4 800	3 888	3 384	4 800	4 500	3 432	2 988	4 512	3 852	3 120	2 424	1 752
1947	4 800	4 800	4 008	3 480	4 800	4 632	3 540	3 072	4 644	3 972	3 216	2 496	1 800
1948	4 800	4 800	4 800	4 224	4 800	4 800	4 284	3 720	4 800	4 800	3 888	3 024	2 184
1949	6 900	6 900	6 216	5 400	6 900	6 900	5 472	4 764	6 900	6 156	4 980	3 864	2 796
1950	8 400	8 400	6 924	6 024	8 400	7 980	6 096	5 304	8 028	6 852	5 544	4 308	3 120
1951	8 400	8 400	7 836	6 804	8 400	8 400	6 900	6 000	8 400	7 764	6 276	4 872	3 528
1952	9 600	9 600	8 424	7 332	9 600	9 600	7 428	6 456	9 600	8 352	6 756	5 244	3 792
1953	12 000	11 640	8 892	7 728	12 000	10 260	7 836	6 804	10 320	8 808	7 128	5 532	3 996
1954	12 000	12 000	9 264	8 052	12 000	10 692	8 160	7 104	10 764	9 192	7 428	5 772	4 176
1955	12 000	12 000	9 960	8 652	12 000	11 484	8 772	7 632	11 544	9 864	7 980	6 192	4 476
1956	12 000	12 000	10 728	9 324	12 000	12 000	9 456	8 220	12 000	10 608	8 592	6 672	4 824
1957	12 000	12 000	11 172	9 708	12 000	12 000	9 840	8 556	12 000	11 040	8 940	6 948	5 016
1958	12 000	12 000	11 340	9 864	12 000	12 000	9 996	8 688	12 000	11 208	9 084	7 056	5 088

Anlage 16

Zeitraum	Gehalts- oder Beitragsklassen				
	A	B	C	D	E
Vom 1. Januar 1891 .. bis 31. Dezember 1899 ..	3,06	5,10	7,70	13,23	•
Vom 1. Januar 1900 .. bis 31. Dezember 1906 ..	2,63	4,29	6,59	9,53	13,23
Vom 1. Januar 1907 .. bis 31. Dezember 1912 ..	2,18	3,48	5,37	7,70	11,82

Artikel 2

**Anderung der Reichsversicherungsordnung
und des Arbeiterrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

1. § 1250 Abs. 1 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:
 - „a) Zeiten, für die nach Bundesrecht oder früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung Beiträge wirksam entrichtet sind oder als entrichtet gelten (Beitragszeiten),“.
2. § 1256 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz angefügt:

„Er kann hierbei

 - a) die Berücksichtigung glaubhaft gemachter Tatsachen zulassen und bestimmen, daß die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig sind und als Behörden im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs gelten,
 - b) die Anrechnung glaubhaft gemachter Beitragszeiten nach Maßgabe einer durchschnittlichen Versicherungsdauer beschränken,
 - c) zur Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage die Anrechnung von Durchschnittsentgelten vergleichbarer Versicherter oder von Beiträgen, die nach der Art der Versicherung üblich sind, vorschreiben, wobei sich die Zuordnung der Durchschnittsentgelte nach der Ausbildung und dem Beruf des Versicherten zu richten hat,
 - d) nach dem Wohnsitz des Versicherten und der Art der Versicherung die Zuständigkeit für die Ersetzung der Versicherungsunterlagen regeln,
 - e) unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Umstellung von Renten die Verordnung auf Versicherungsfälle ausdehnen, die vor ihrem Inkrafttreten eingetreten sind.“
3. §§ 1283 und 1284 der Reichsversicherungsordnung werden gestrichen.
4. § 1285 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 1285

Die Vorschriften der §§ 1278 bis 1280 werden auf die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung nicht angewendet. Die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung werden auch in den Fällen gezahlt, in denen die Rente ganz oder zum Teil wegen des Aufenthalts im Ausland ruht.“
5. Unterabschnitt D des Zweiten Abschnitts des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung wird durch folgenden Unterabschnitt ersetzt:

**„D. Zahlung von Leistungen
bei Aufenthalt außerhalb des
Geltungsbereichs dieses Gesetzes**

§ 1315

(1) Die Rente ruht, solange der Berechtigte weder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes noch früherer deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist und

1. sich freiwillig gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält oder
2. gegen ihn ein Aufenthaltsverbot für den Geltungsbereich dieses Gesetzes verhängt ist.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für Waisen, deren Erziehungsberechtigte sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.

§ 1316

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ruhen der Leistung für ausländische Grenzgebiete oder für auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Leistung gewährleistet.

§ 1317

Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, ruht auch die Rente eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder eines früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, solange er sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält.

§ 1318

(1) Soweit die Rente auf die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Versicherungsjahre entfällt, wird sie auch für Zeiten des Aufenthalts im Ausland gezahlt. Der auf den Kinderzuschuß und die Zurechnungszeit entfallende Teil der Rente wird dabei in Höhe des Betrages gezahlt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die in Satz 1 genannte Zeit zur Gesamtzahl der bei Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes anrechenbaren Versicherungs- und Ausfallzeiten steht.

(2) Zu den Versicherungsjahren nach Absatz 1 Satz 1 zählen Ersatz- und Ausfallzeiten, die auf Grund einer Versicherung oder rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes anrechenbar sind. Soweit die Anrechenbarkeit von Ausfallzeiten davon abhängt, daß eine Beitragszeit von bestimmter Dauer zurückgelegt ist, ist Satz 1 auch dann anzuwenden, wenn der überwiegende Teil dieser Beitragszeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt ist.

§ 1319

(1) Für Zeiten des vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wird die volle Rente gezahlt.

(2) Für Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland wird die Rente insoweit gezahlt, als sie nicht auf Zeiten einer Beschäftigung nach § 16 des Fremdrentengesetzes und auf Grund dieser Beschäftigung anrechenbare Ersatz- und Ausfallzeiten entfällt. Voraussetzung hierfür ist, daß

- a) der Versicherte die anzurechnenden Beitragszeiten überwiegend im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt hat oder
- b) die Rente von einem Versicherungsträger, der die Versicherung im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführt, für Zeiten, in denen sich der Berechtigte in diesem Gebiet gewöhnlich aufgehalten hat, festgestellt ist oder festgestellt wird; hat der Versicherte auf Grund dieser Vorschrift bis zu seinem Tod Rente bezogen, so gelten die Voraussetzungen dieser Vorschrift für die Hinterbliebenenrente als erfüllt.

(3) Sind mindestens sechzig Beitragsmonate im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erfüllt sind, so ist für Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Beitragszeiten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem Beitragszeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt sind.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 gilt § 1318 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 1320

Als vorübergehender Aufenthalt im Sinne des § 1319 Abs. 1 gilt ein Aufenthalt bis zur Dauer eines Jahres. Der Versicherungsträger kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 1321

(1) Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, die sich gewöhnlich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat, kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie nicht auf nach dem Fremdrentengesetz gleichgestellte Zeiten und auf Grund solcher Zeiten anrechenbare Ersatz- und Ausfallzeiten entfällt. Die Einschränkung gilt nicht, soweit es sich um Beitragszeiten der in § 17 Abs. 1 Buchstabe b des Fremdrentengesetzes genannten Art und um Ersatz- und Ausfallzeiten handelt, die auf Grund solcher Zeiten anrechenbar sind. § 1318 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Vertriebenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten, die als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind, kann die Rente auch insoweit gezahlt

werden, als sie auf andere als in § 17 Abs. 1 Buchstabe b des Fremdrentengesetzes genannten, nach dem Fremdrentengesetz gleichstehende Beitragszeiten entfällt; Voraussetzung hierfür ist, daß Deckungsmittel der verpflichteten Versicherungsträger auf Rentenversicherungsträger im Reichsgebiet zu übertragen waren.

(3) Absätze 1 und 2 finden ungeachtet des § 1315 auch auf Hinterbliebene Anwendung bezüglich der Zahlung von Hinterbliebenenrenten.

(4) Die Renten nach Absätzen 1 bis 3 gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.

(5) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reichs verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reichs zurückkehren konnten.

(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß der gewöhnliche Aufenthalt in einem sonstigen Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes dem gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines auswärtigen Staates gleichsteht, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat.

§ 1322

§ 1321 gilt auch für frühere deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten bis zum Eintritt des Versicherungsfalles beschäftigt waren. Die Rente kann auch in die Gebiete solcher auswärtiger Staaten gezahlt werden, in denen die Bundesrepublik Deutschland keine amtliche Vertretung hat.

§ 1323

(1) Beitragszeiten sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt, wenn sie auf einer Beitragsleistung für eine Beschäftigung in diesem Gebiet beruhen. Beitragszeiten, die auf freiwilligen Beiträgen beruhen, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt, wenn die Beiträge für eine Zeit entrichtet sind, während der der Versicherte in diesem Gebiet wohnte. Für die Zeit vor dem 1. Februar 1949 ist Berlin als einheitliches Gebiet anzusehen.

(2) Eine nach Bundesrecht oder dem Recht des Landes Berlin bei Aufenthalt im Ausland durch Entrichtung freiwilliger Beiträge durchgeführte Versicherung steht einer freiwilligen Versicherung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. Das gleiche gilt für eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze durchgeführte freiwillige Versicherung, wenn die Beiträge aus dem Ausland entrichtet sind."

6. Unterabschnitt D des Zweiten Abschnitts des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung wird Unterabschnitt E; § 1315 der Reichsversicherungsordnung wird § 1324.
7. § 1630 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ist hiernach kein Versicherungsträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständig, so ist die Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz gegeben.“
8. In Artikel 2 § 52 Abs. 1 Satz 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird die Jahreszahl „1960“ ersetzt durch „1962“.
9. In Artikel 2 § 53 Abs. 1 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird nach den Worten „aus diesen Beiträgen“ eingefügt: „und den hierzu entrichteten Beiträgen der Höherversicherung“.
10. In Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird nach § 55 folgender Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt
Anpassung der Berliner
Rentenversicherung

§ 56

Beiträge, die im Bundesgebiet entrichtet sind, und Beiträge, die zu

- a) der einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 31. Januar 1949,
- b) der einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (West) in der Zeit vom 1. Februar 1949 bis zum 31. Dezember 1950,
- c) der einheitlichen Rentenversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (West) in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum 31. März 1952,
- d) den Rentenversicherungen der Landesversicherungsanstalt Berlin vom 1. April 1952 an

entrichtet sind, stehen einander gleich.

§ 57

(1) Die in der einheitlichen Sozialversicherung oder der einheitlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten werden dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherungen zugeordnet, dem der Versicherte nach der Art der ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit angehört hätte, wenn die Beschäftigung oder Tätigkeit im Bundesgebiet verrichtet worden wäre. Würde die Beschäftigung oder Tätigkeit nach den im Bundesgebiet geltenden Vorschriften der Versicherungspflicht nicht unterlegen haben, so

werden die Beitragszeiten bei einer Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegend geistiger Art der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet. Beiträge von Personen, die mit dem 31. Dezember 1950 aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, werden, soweit es sich um Handwerker handelt, der Handwerkerversorgung und, soweit es sich um sonstige Selbständige handelt, der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet.

(2) Die auf Grund einer freiwilligen Versicherung in der einheitlichen Sozialversicherung oder der einheitlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten werden zugeordnet,

- a) wenn sie zur Fortsetzung einer Pflichtversicherung entrichtet sind, dem Versicherungszweig, dem die Zeiten der Pflichtversicherung zuzuordnen sind, deren Fortsetzung sie dienen,
- b) wenn sie zur Fortsetzung einer vor dem 9. Mai 1945 begonnenen Selbstversicherung entrichtet sind, dem Versicherungszweig, in dem die Selbstversicherung begonnen wurde,
- c) wenn der Versicherte der einheitlichen Sozialversicherung oder der einheitlichen Rentenversicherung beigetreten ist, dem Versicherungszweig, den er nach dem Inkrafttreten des Rentenversicherungsüberleitungsgesetzes zur Fortsetzung der Selbstversicherung gewählt hat oder wählt.

Ist eine Zuordnung nach Satz 1 nicht möglich, so werden die Beitragszeiten der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet.

(3) Soweit bisher anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

§ 58

(1) Bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist für Zeiten vom 1. Juli 1945 bis 31. Dezember 1950, für die Beiträge der Pflichtversicherung entrichtet sind, als Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten das Fünffache der entrichteten Beiträge zugrunde zu legen. Hierbei ist der Entgelt für Zeiten vom 1. Juli 1945 bis 31. März 1946 in voller Höhe, für Zeiten vom 1. April 1946 bis 31. Dezember 1950 bis zum Betrag von

7200 Reichsmark oder Deutsche Mark jährlich,
600 Reichsmark oder Deutsche Mark monatlich,
140 Reichsmark oder Deutsche Mark wöchentlich,
20 Reichsmark oder Deutsche Mark täglich

zu berücksichtigen.

(2) Im übrigen richtet sich die Ermittlung des Verhältnisses, in dem der Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten gestanden hat, nach § 32 Abs. 3 Buchstabe a des Angestelltenversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Beiträge

- a) in der Klasse als entrichtet gelten, die der Zahl nach der Beitragsklasse entspricht, in der sie nach dem Recht des Landes Berlin entrichtet sind, und
- b) in der Klasse II als entrichtet gelten, wenn sie in der Klasse I/II nach dem Recht des Landes Berlin entrichtet sind.

Bei freiwilligen Beiträgen, die in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis 31. Mai 1949 entrichtet sind, ist zu vervielfältigen

- a) die Zahl der Beiträge zu 6 Reichsmark oder Deutsche Mark mit dem Wert 3,60,
- b) die Zahl der Beiträge zu 12 Reichsmark oder Deutsche Mark mit dem Wert 11,88.

Bei freiwilligen Beiträgen, die in der Zeit vom 1. Juni 1949 bis 31. Dezember 1950 entrichtet sind, ist zu vervielfältigen

- a) die Zahl der Beiträge zu 6 Deutsche Mark mit dem Wert 1,70,
- b) die Zahl der Beiträge zu 12 Deutsche Mark mit dem Wert 3,40.

Sind einheitliche Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung entrichtet, so stehen die Beiträge zu 12 Reichsmark oder Deutsche Mark den Beiträgen zu 6 Reichsmark oder Deutsche Mark, die Beiträge zu 20 Reichsmark oder Deutsche Mark den Beiträgen zu 12 Reichsmark oder Deutsche Mark gleich.

§ 59

(1) Die Rente, die einer weiblichen Versicherten auf Grund des § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes oder des § 48 Nr. 1 des Rentenversicherungsüberleitungsgesetzes gewährt wird, fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem die Berechtigte durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ein Einkommen erzielt, das durchschnittlich ein Fünftel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze übersteigt. Endet die Beschäftigung oder Tätigkeit, so wird die Rente auf Antrag mit dem Ersten des auf das Ende der Beschäftigung oder Tätigkeit folgenden Kalendermonats wieder gewährt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Renten gelten als Altersruhegelder im Sinne des § 1229 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung. § 38 Abs. 3 dieses Artikels findet Anwendung.

§ 60

(1) Ist bei einem Versicherten die Dauer einer von ihm seit dem 1. Januar 1939 ausgeübten Tätigkeit, für die mit Wirkung vom 1. Juli 1945 die Versicherungspflicht eingeführt worden ist, auf die Wartezeit angerechnet worden, so gilt die Wartezeit auch für den Anspruch auf Hinterbliebenenrente als erfüllt, wenn der Versicherte über den 31. Dezember 1952 hinaus bis zu seinem Tod Rente bezogen hat.

(2) § 1258 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

§ 61

Das am 1. April 1952 vorhanden gewesene Vermögen der Berliner Rentenversicherung ist auf die Rentenversicherung der Arbeiter, die Rentenversicherung der Angestellten und die Handwerkerversorgung aufzuteilen. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Senator für Arbeit und Sozialwesen in Berlin."

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

1. § 27 Abs. 1 Buchstabe a des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„a) Zeiten, für die nach Bundesrecht oder früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung Beiträge wirksam entrichtet sind oder als entrichtet gelten (Beitragszeiten),“.

2. § 33 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird folgender Satz angefügt:

„Er kann hierbei

- a) die Berücksichtigung glaubhaft gemachter Tatsachen zulassen und bestimmen, daß die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig sind und als Behörden im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs gelten,
- b) die Anrechnung glaubhaft gemachter Beitragszeiten nach Maßgabe einer durchschnittlichen Versicherungsdauer beschränken,
- c) zur Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage die Anrechnung von Durchschnittsentgelten vergleichbarer Versicherter oder von Beiträgen, die nach der Art der Versicherung üblich sind, vorschreiben, wobei sich die Zuordnung der Durchschnittsentgelte nach der Ausbildung und dem Beruf des Versicherten zu richten hat,
- d) nach dem Wohnsitz des Versicherten und der Art der Versicherung die Zuständigkeit für die Ersetzung der Versicherungsunterlagen regeln,
- e) unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Umstellung von Renten die Verordnung auf Versicherungsfälle ausdehnen, die vor ihrem Inkrafttreten eingetreten sind.“

3. §§ 60 und 61 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden gestrichen.

4. § 62 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 62

Die Vorschriften der §§ 55 bis 57 werden auf die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höher-

versicherung nicht angerechnet. Die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung werden auch in den Fällen gezahlt, in denen die Rente ganz oder zum Teil wegen des Aufenthalts im Ausland ruht."

5. Unterabschnitt D des Zweiten Abschnitts des Angestelltenversicherungsgesetzes wird durch folgenden Unterabschnitt ersetzt:

„D. Zahlung von Leistungen bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

§ 94

(1) Die Rente ruht, solange der Berechtigte weder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes noch früherer deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist und

1. sich freiwillig gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält oder
2. gegen ihn ein Aufenthaltsverbot für den Geltungsbereich dieses Gesetzes verhängt ist.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für Waisen, deren Erziehungsberechtigte sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.

§ 95

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ruhen der Leistung für ausländische Grenzgebiete oder für auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Leistung gewährleistet.

§ 96

Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, ruht auch die Rente eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder eines früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, solange er sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält.

§ 97

(1) Soweit die Rente auf die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Versicherungsjahre entfällt, wird sie auch für Zeiten des Aufenthalts im Ausland gezahlt. Der auf den Kinderzuschuß und die Zurechnungszeit entfallende Teil der Rente wird dabei in Höhe des Betrages gezahlt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die in Satz 1 genannte Zeit zur Gesamtzahl der bei Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes anrechenbaren Versicherungs- und Ausfallzeiten steht.

(2) Zu den Versicherungsjahren nach Absatz 1 Satz 1 zählen Ersatz- und Ausfallzeiten, die auf Grund einer Versicherung oder rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes anrechenbar sind. Soweit die Anrechenbarkeit von Ausfall-

zeiten davon abhängt, daß eine Beitragszeit von bestimmter Dauer zurückgelegt ist, ist Satz 1 auch dann anzuwenden, wenn der überwiegende Teil dieser Beitragszeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt ist.

§ 98

(1) Für Zeiten des vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wird die volle Rente gezahlt.

(2) Für Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland wird die Rente insoweit gezahlt, als sie nicht auf Zeiten einer Beschäftigung nach § 16 des Fremdrentengesetzes und auf Grund dieser Beschäftigung anrechenbare Ersatz- und Ausfallzeiten entfällt. Voraussetzung hierfür ist, daß

- a) der Versicherte die anzurechnenden Beitragszeiten überwiegend im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt hat oder
- b) die Rente von einem Versicherungsträger, der die Versicherung im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführt, für Zeiten, in denen sich der Berechtigte in diesem Gebiet gewöhnlich aufgehalten hat, festgestellt ist oder festgestellt wird; hat der Versicherte auf Grund dieser Vorschrift bis zu seinem Tod Rente bezogen, so gelten die Voraussetzungen dieser Vorschrift für die Hinterbliebenenrente als erfüllt.

(3) Sind mindestens sechzig Beitragsmonate im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erfüllt sind, so ist für Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Beitragszeiten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem Beitragszeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt sind.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 gilt § 97 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 99

Als vorübergehender Aufenthalt im Sinne des § 98 Abs. 1 gilt ein Aufenthalt bis zur Dauer eines Jahres. Der Versicherungsträger kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 100

(1) Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, die sich gewöhnlich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat, kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie nicht auf nach dem Fremdrentengesetz gleichgestellte Zeiten und auf Grund solcher Zeiten anrechenbare Ersatz- und Ausfallzeiten entfällt. Die Einschränkung gilt nicht, soweit es sich um Beitragszeiten der in § 17 Abs. 1 Buchstabe b

des Fremdrentengesetzes genannten Art und um Ersatz- und Ausfallzeiten handelt, die auf Grund solcher Zeiten anrechenbar sind. § 97 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Vertriebenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten, die als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind, kann die Rente auch insoweit gezahlt werden, als sie auf andere als in § 17 Abs. 1 Buchstabe b des Fremdrentengesetzes genannten, nach dem Fremdrentengesetz gleichstehende Beitragszeiten entfällt; Voraussetzung hierfür ist, daß Deckungsmittel der verpflichteten Versicherungsträger auf Rentenversicherungsträger im Reichsgebiet zu übertragen waren.

(3) Absätze 1 und 2 finden ungeachtet des § 94 auch auf Hinterbliebene Anwendung bezüglich der Zahlung von Hinterbliebenenrenten.

(4) Die Renten nach Absätzen 1 bis 3 gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.

(5) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reichs verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reichs zurückkehren konnten.

(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß der gewöhnliche Aufenthalt in einem sonstigen Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes dem gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines auswärtigen Staates gleichsteht, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat.

§ 101

§ 100 gilt auch für frühere deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten bis zum Eintritt des Versicherungsfalles beschäftigt waren. Die Rente kann auch in die Gebiete solcher auswärtiger Staaten gezahlt werden, in denen die Bundesrepublik Deutschland keine amtliche Vertretung hat.

§ 102

(1) Beitragszeiten sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt, wenn sie auf einer Beitragsleistung für eine Beschäftigung in diesem Gebiet beruhen. Beitragszeiten, die auf freiwilligen Beiträgen beruhen, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt, wenn die Beiträge für eine Zeit entrichtet sind, während der der Versicherte in diesem Gebiet wohnte. Für die Zeit vor dem 1. Februar 1949 ist Berlin als einheitliches Gebiet anzusehen.

(2) Eine nach Bundesrecht oder dem Recht des Landes Berlin bei Aufenthalt im Ausland durch Entrichtung freiwilliger Beiträge durchgeführte Versicherung steht einer freiwilligen Versicherung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. Das gleiche gilt für eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze durchgeführte freiwillige Versicherung, wenn die Beiträge aus dem Ausland entrichtet sind."

6. Unterabschnitt D des Zweiten Abschnitts des Angestelltenversicherungsgesetzes wird Unterabschnitt E; § 94 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird § 103.

7. Artikel 2 § 11 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen, in denen in den dem Deutschen Reich eingegliedert gewesenen Gebieten die Beitragsbemessungsgrenze nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze niedriger war als im übrigen Reichsgebiet, ist bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage der Arbeitsentgelt bis zur Höhe der im übrigen Reichsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen.“

8. In Artikel 2 § 50 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird die Zahl „1960“ ersetzt durch „1962“.

9. In Artikel 2 § 51 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird nach den Worten „aus diesen Beiträgen“ eingefügt: „und den hierzu entrichteten Beiträgen der Höhrversicherung“.

10. In Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird nach § 54 folgender Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Anpassung der Berliner Rentenversicherung

§ 55

Beiträge, die im Bundesgebiet entrichtet sind, und Beiträge, die zu

- a) der einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 31. Januar 1949,
- b) der einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (West) in der Zeit vom 1. Februar 1949 bis zum 31. Dezember 1950,
- c) der einheitlichen Rentenversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (West) in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum 31. März 1952,
- d) den Rentenversicherungen der Landesversicherungsanstalt Berlin vom 1. April 1952 an

entrichtet sind, stehen einander gleich.

§ 56

(1) Die in der einheitlichen Sozialversicherung oder der einheitlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten werden dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherungen zugeordnet, dem der Versicherte nach der Art der ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit angehört hätte, wenn die Beschäftigung oder Tätigkeit im Bundesgebiet verrichtet worden wäre. Würde die Beschäftigung oder Tätigkeit nach den im Bundesgebiet geltenden Vorschriften der Versicherungspflicht nicht unterlegen haben, so werden die Beitragszeiten bei einer Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegend geistiger Art der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet. Beiträge von Personen, die mit dem 31. Dezember 1950 aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, werden, soweit es sich um Handwerker handelt, der Handwerkerversorgung und, soweit es sich um sonstige Selbständige handelt, der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet.

(2) Die auf Grund einer freiwilligen Versicherung in der einheitlichen Sozialversicherung oder der einheitlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten werden zugeordnet,

- a) wenn sie zur Fortsetzung einer Pflichtversicherung entrichtet sind, dem Versicherungszweig, dem die Zeiten der Pflichtversicherung zuzuordnen sind, deren Fortsetzung sie dienen,
- b) wenn sie zur Fortsetzung einer vor dem 9. Mai 1945 begonnenen Selbstversicherung entrichtet sind, dem Versicherungszweig, in dem die Selbstversicherung begonnen wurde,
- c) wenn der Versicherte der einheitlichen Sozialversicherung oder der einheitlichen Rentenversicherung beigetreten ist, dem Versicherungszweig, den er nach dem Inkrafttreten des Rentenversicherungsüberleitungsgesetzes zur Fortsetzung der Selbstversicherung gewählt hat oder wählt.

Ist eine Zuordnung nach Satz 1 nicht möglich, so werden die Beitragszeiten der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet.

(3) Soweit bisher anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

§ 57

(1) Bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist für Zeiten vom 1. Juli 1945 bis 31. Dezember 1950, für die Beiträge der Pflichtversicherung entrichtet sind, als Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten das Fünffache der entrichteten Beiträge zugrunde zu legen. Hierbei ist der Entgelt für Zeiten vom 1. Juli 1945 bis 31. März 1946 in voller Höhe, für Zeiten vom 1. April 1946 bis 31. Dezember 1950 bis zum Betrag von

7200 Reichsmark oder Deutsche Mark jährlich,

600 Reichsmark oder Deutsche Mark monatlich,

140 Reichsmark oder Deutsche Mark wöchentlich,
20 Reichsmark oder Deutsche Mark täglich
zu berücksichtigen.

(2) Im übrigen richtet sich die Ermittlung des Verhältnisses, in dem der Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten gestanden hat, nach § 32 Abs. 3 Buchstabe a des Angestelltenversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Beiträge

- a) in der Klasse als entrichtet gelten, die der Zahl nach der Beitragsklasse entspricht, in der sie nach dem Recht des Landes Berlin entrichtet sind und
- b) in der Klasse II als entrichtet gelten, wenn sie in der Klasse I/II nach dem Recht des Landes Berlin entrichtet sind.

Bei freiwilligen Beiträgen, die in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis 31. Mai 1949 entrichtet sind, ist zu vervielfältigen

- a) die Zahl der Beiträge zu 6 Reichsmark oder Deutsche Mark mit dem Wert 3,60,
- b) die Zahl der Beiträge zu 12 Reichsmark oder Deutsche Mark mit dem Wert 11,88.

Bei freiwilligen Beiträgen, die in der Zeit vom 1. Juni 1949 bis 31. Dezember 1950 entrichtet sind, ist zu vervielfältigen

- a) die Zahl der Beiträge zu 6 Deutsche Mark mit dem Wert 1,70,
- b) die Zahl der Beiträge zu 12 Deutsche Mark mit dem Wert 3,40.

Sind einheitliche Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung entrichtet, so stehen die Beiträge zu 12 Reichsmark oder Deutsche Mark den Beiträgen zu 6 Reichsmark oder Deutsche Mark, die Beiträge zu 20 Reichsmark oder Deutsche Mark den Beiträgen zu 12 Reichsmark oder Deutsche Mark gleich.

§ 58

(1) Die Rente, die einer weiblichen Versicherten auf Grund des § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes oder des § 48 Nr. 1 des Rentenversicherungsüberleitungsgesetzes gewährt wird, fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem die Berechtigte durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ein Einkommen erzielt, das durchschnittlich im Monat ein Fünftel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze übersteigt. Endet die Beschäftigung oder Tätigkeit, so wird die Rente auf Antrag mit dem Ersten des auf das Ende der Beschäftigung oder Tätigkeit folgenden Kalendermonats wieder gewährt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Renten gelten als Altersruhegelder im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes. § 37 Abs. 3 dieses Artikels findet Anwendung.

§ 59

(1) Ist bei einem Versicherten die Dauer einer von ihm seit dem 1. Januar 1939 ausgeübten

Tätigkeit, für die mit Wirkung vom 1. Juli 1945 die Versicherungspflicht eingeführt worden ist, auf die Wartezeit angerechnet worden, so gilt die Wartezeit auch für den Anspruch auf Hinterbliebenenrente als erfüllt, wenn der Versicherte über den 31. Dezember 1952 hinaus bis zu seinem Tod Rente bezogen hat.

(2) § 35 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 60

Das am 1. April 1952 vorhanden gewesene Vermögen der Berliner Rentenversicherung ist auf die Rentenversicherung der Arbeiter, die Rentenversicherung der Angestellten und die Handwerkerversorgung aufzuteilen. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Senator für Arbeit und Sozialwesen in Berlin."

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

1. § 50 Abs. 2 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes erhält folgende Fassung:

"Anrechnungsfähige knappschaftliche Versicherungszeiten sind Zeiten, für die nach Bundesrecht oder früheren Vorschriften der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung (Pensionsversicherung) Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung wirksam entrichtet sind, und Zeiten ohne Beitragsleistung nach § 51 (Ersatzzeiten), wenn sie auf die Wartezeit anzurechnen sind (Absatz 3)."

2. § 55 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes wird folgender Satz angefügt:

"Er kann hierbei

- a) die Berücksichtigung glaubhaft gemachter Tatsachen zulassen und bestimmen, daß die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig sind und als Behörden im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs gelten,
- b) die Anrechnung glaubhaft gemachter Beitragszeiten nach Maßgabe einer durchschnittlichen Versicherungsdauer beschränken,
- c) zur Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage die Anrechnung von Durchschnittsentgelten vergleichbarer Versicherter oder von Beiträgen, die nach der Art der Versicherung üblich sind, vorschreiben, wobei sich die Zuordnung der Durchschnittsentgelte nach der Ausbildung und dem Beruf des Versicherten zu richten hat,
- d) nach dem Wohnsitz des Versicherten und der Art der Versicherung die Zuständigkeit für die Ersetzung der Versicherungsunterlagen regeln,
- e) unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Umstellung von Renten die Verordnung auf Versicherungsfälle ausdehnen, die vor ihrem Inkrafttreten eingetreten sind."

3. § 80 des Reichsknappschaftsgesetzes wird gestrichen.

4. Nach § 104 des Reichsknappschaftsgesetzes wird folgender Unterabschnitt D eingefügt:

„D. Zahlung von Leistungen bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

§ 105

(1) Die Rente ruht, solange der Berechtigte weder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes noch früherer deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist und

1. sich freiwillig gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält oder
2. gegen ihn ein Aufenthaltsverbot für den Geltungsbereich dieses Gesetzes verhängt ist.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für Waisen, deren Erziehungsberechtigte sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.

§ 106

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ruhen der Leistung für ausländische Grenzgebiete oder für auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Leistung gewährleistet.

§ 107

Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, ruht auch die Rente eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder eines früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, solange er sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält.

§ 108

(1) Soweit die Rente auf die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Versicherungsjahre entfällt, wird sie auch für Zeiten des Aufenthalts im Ausland gezahlt. Der auf den Kinderzuschuß und die Zurechnungszeit entfallende Teil der Rente wird dabei in Höhe des Betrages gezahlt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die in Satz 1 genannte Zeit zur Gesamtzahl der bei Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes anrechenbaren Versicherungs- und Ausfallzeiten steht.

(2) Zu den Versicherungsjahren nach Absatz 1 Satz 1 zählen Ersatz- und Ausfallzeiten, die auf Grund einer Versicherung oder rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes anrechenbar sind. Soweit die Anrechenbarkeit von Ausfallzeiten davon abhängt, daß eine Beitragszeit von bestimmter Dauer zurückgelegt ist, ist Satz 1 auch dann anzuwenden, wenn der überwiegende Teil dieser Beitragszeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt ist.

§ 108 a

(1) Für Zeiten des vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wird die volle Rente gezahlt.

(2) Für Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland wird die Rente insoweit gezahlt, als sie nicht auf Zeiten einer Beschäftigung nach § 16 des Fremdrentengesetzes und auf Grund dieser Beschäftigung anrechenbare Ersatz- und Ausfallzeiten entfällt. Voraussetzung hierfür ist, daß

- a) der Versicherte die anzurechnenden Beitragszeiten überwiegend im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt hat oder
- b) die Rente von einem Versicherungsträger, der die Versicherung im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführt, für Zeiten, in denen sich der Berechtigte in diesem Gebiet gewöhnlich aufgehalten hat, festgestellt ist oder festgestellt wird; hat der Versicherte auf Grund dieser Vorschrift bis zu seinem Tod Rente bezogen, so gelten die Voraussetzungen dieser Vorschrift für die Hinterbliebenenrente als erfüllt.

(3) Sind mindestens sechzig Beitragsmonate im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erfüllt sind, so ist für Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Beitragszeiten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem Beitragszeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt sind.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 gilt § 108 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 108 b

Als vorübergehender Aufenthalt im Sinne des § 108 a Abs. 1 gilt ein Aufenthalt bis zur Dauer eines Jahres. Der Versicherungsträger kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 108 c

(1) Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, die sich gewöhnlich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat, kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie nicht auf nach dem Fremdrentengesetz gleichgestellte Zeiten und auf Grund solcher Zeiten anrechenbare Ersatz- und Ausfallzeiten entfällt. Die Einschränkung gilt nicht, soweit es sich um Beitragszeiten der in § 17 Abs. 1 Buchstabe b des Fremdrentengesetzes genannten Art und um Ersatz- und Ausfallzeiten handelt, die auf Grund solcher Zeiten anrechenbar sind. § 108 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Vertriebenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten, die als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind, kann die Rente auch insoweit gezahlt werden, als sie auf andere als in § 17 Abs. 1 Buchstabe b des Fremdrentengesetzes genannten, nach dem Fremdrentengesetz gleichstehende Beitragszeiten entfällt; Voraussetzung hierfür ist, daß Deckungsmittel der verpflichteten Versicherungsträger auf Rentenversicherungsträger im Reichsgebiet zu übertragen waren.

(3) Absätze 1 und 2 finden ungeachtet des § 105 auch auf Hinterbliebene Anwendung bezüglich der Zahlung von Hinterbliebenenrenten.

(4) Die Renten nach Absätzen 1 bis 3 gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.

(5) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reichs verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reichs zurückkehren konnten.

(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß der gewöhnliche Aufenthalt in einem sonstigen Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes dem gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines auswärtigen Staates gleichsteht, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat.

§ 108 d

§ 108 c gilt auch für frühere deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten bis zum Eintritt des Versicherungsfalles beschäftigt waren. Die Rente kann auch in die Gebiete solcher auswärtiger Staaten gezahlt werden, in denen die Bundesrepublik Deutschland keine amtliche Vertretung hat.

§ 108 e

(1) Beitragszeiten sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt, wenn sie auf einer Beitragsleistung für eine Beschäftigung in diesem Gebiet beruhen. Beitragszeiten, die auf freiwilligen Beiträgen beruhen, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt, wenn die Beiträge für eine Zeit entrichtet sind, während der der Versicherte in diesem Gebiet wohnte. Für die Zeit vor dem 1. Februar 1949 ist Berlin als einheitliches Gebiet anzusehen.

(2) Eine nach Bundesrecht oder dem Recht des Landes Berlin bei Aufenthalt im Ausland durch Entrichtung freiwilliger Beiträge durchgeführte

Versicherung steht einer freiwilligen Versicherung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. Das gleiche gilt für eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze durchgeführte freiwillige Versicherung, wenn die Beiträge aus dem Ausland entrichtet sind.“

5. § 105 des Reichsknappschaftsgesetzes wird § 109.

6. Nach § 191 des Reichsknappschaftsgesetzes wird folgender § 192 eingefügt:

„§ 192

(1) Die Feststellung und Zahlung der Leistungen aus der Knappschaftsversicherung erfolgt durch die Knappschaft, in deren Bezirk der Versicherte oder dessen Hinterbliebene den Wohnsitz oder in Ermangelung dessen den gewöhnlichen Aufenthalt hat oder haben. § 1572 Abs. 3 bis 5 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(2) Für die Feststellung und Zahlung der Leistungen bei Aufenthalt im Ausland ist die Ruhrknappschaft zuständig, soweit in den zwischenstaatlichen Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist.“

Artikel 5

Anderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung

1. Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 168) zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) gilt entsprechend.“

2. Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 168) zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Der Bund trägt die Aufwendungen für die Leistungen, die in entsprechender Anwendung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung gewährt werden.“

Artikel 6

Übergangsvorschriften

I. Gesetzliche Unfallversicherung

§ 1

(1) Auf Grund der Satzung der früheren Eigenunfallversicherung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei werden keine Leistungen gewährt. Für Unfälle bei einer Tätigkeit, die die Erweiterung oder Festigung der Macht des Nationalsozialismus bezweckte, werden ebenfalls keine Leistungen gewährt.

(2) Soweit bis zum 8. Mai 1945 die Eigenunfallversicherung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei für die Entschädigung von Arbeitsunfällen zuständig war, werden die Leistungen von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung gewährt.

§ 2

Hat ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 8. Mai 1945 eine Leistung wegen eines Arbeitsunfalles im Sinne des § 5 des Fremdrentengesetzes bindend festgestellt oder abgelehnt, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes günstiger sind. Ein neuer Bescheid ist zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung ist bis zum 31. Dezember 1961 zulässig.

§ 3

§§ 1 bis 13 des Fremdrentengesetzes finden auf Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der in § 5 des Fremdrentengesetzes genannten Art auch dann Anwendung, wenn auf diese Fälle das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz nicht angewendet worden ist.

II. Gesetzliche Rentenversicherungen

§ 4

Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind auf Personen, die Beitrags- oder Beschäftigungszeiten der in §§ 15 und 16 des Fremdrentengesetzes genannten Art zurückgelegt haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- a) in Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes an die Stelle des 30. September 1957,
- b) in Artikel 2 § 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes an die Stelle des Ablaufs des dritten Monats nach dem Monat der Verkündung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

der 30. September 1960 tritt. Der Antrag auf Befreiung ist bis zum 31. Dezember 1960 zu stellen.

§ 5

Nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften findet dieses Gesetz auch auf Versicherungsfälle Anwendung, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind.

§ 6

(1) Renten, die auf Versicherungsfällen beruhen, die vor dem 1. Januar 1959 aber nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten sind und vor der Verkündung dieses Gesetzes festgestellt waren, sind für Bezugszeiten vom Rentenbeginn an nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 14 bis 31 des Fremdrentengesetzes nach dem für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1956 geltenden Recht festzustellen. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind; Artikel 2 § 24 Abs. 1 bis 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes findet Anwendung.

(2) Die Umstellung der Renten, die auf Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 beruhen, ist unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 erneut vorzunehmen; der Ermittlung des Steigerungsbetrages für die nach §§ 15 und 16 des Fremdrentengesetzes gleichstehenden Zeiten sind in entsprechender Anwendung der §§ 14 bis 31 des Fremdrentengesetzes die Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz zugrunde zu legen. § 19 Abs. 2 des Fremdrentengesetzes findet Anwendung. Soweit nach dem Fremdrentengesetz über das bisherige Recht hinaus Zeiten anrechnungsfähig sind, sind diese Zeiten zusätzlich zu berücksichtigen. Artikel 2 § 36 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 35 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes finden Anwendung; als bisheriger monatlicher Zahlbetrag ist der Betrag zugrunde zu legen, der bei der ersten Umstellung der Ermittlung des Sonderzuschusses zugrunde gelegt worden ist. Eine erneute Umstellung der Waisenrenten findet nicht statt.

(3) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1913, die der Rentenversicherung der Angestellten zuzuordnen sind, sind bei Anwendung des Absatzes 2 folgende Steigerungsbeträge zu berücksichtigen:

Gehalts- oder Beitragsklasse	Jährlicher Steigerungsbetrag in Deutsche Mark
A	0,35
B	0,61
C	0,87
D	1,13
E	1,39.

(4) Von Amts wegen sind festzustellen

- a) alle Renten, die auf Versicherungsfällen zwischen dem 31. Dezember 1956 und dem 1. Januar 1959 beruhen,
- b) die Renten, die von einem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt werden oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten.

(5) Die Umstellung nach Absatz 2 erfolgt auf Antrag; eine Umstellung von Amts wegen ist nicht ausgeschlossen.

(6) Bei Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 wechselt die bisherige Zuständigkeit nicht, es sei denn, daß Artikel 2 § 26 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Berücksichtigung des § 20 des Fremdrentengesetzes anzuwenden ist.

§ 7

In den Fällen des § 6 Abs. 1 dieses Artikels darf die Rente nach Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften nicht niedriger sein als die Leistung, die sich nach Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften auf Grund des Artikels 2 § 43 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, des Artikels 2 § 42 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder des Artikels 2 § 28 Abs. 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Ersten Rentenanpassungsgesetzes ergibt. Entsprechendes gilt für Renten, die auf Versicherungsfällen beruhen, die nach dem 31. Dezember 1958 bis zur Verkündung dieses Gesetzes eingetreten sind.

§ 8

§§ 6 und 7 dieses Artikels gelten in den Fällen, in denen der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1959 eingetreten und die Rente vor der Verkündung dieses Gesetzes nicht festgestellt worden ist, entsprechend.

§ 9

(1) Bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelten für umgestellte Renten, die Renten nach §§ 6 und 7 dieses Artikels und für Renten, die nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet sind, § 1317 ff. der Reichsversicherungsordnung, § 96 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 107 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Soweit auf Grund des § 8 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes für die in § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes genannten Zeiten Leistungen zuerkannt worden sind, gelten die Voraussetzungen des § 1319 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, des § 98 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 108a Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für den Rentenberechtigten und seine Hinterbliebenen als erfüllt.

(3) Bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist die Rente nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes nach den am 31. Dezember 1956 geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes zu berechnen. Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversiche-

rungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes finden jedoch nur Anwendung, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente für Zeiten des Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes erfüllt wären.

§ 10

Sind Zeiten der in §§ 15 oder 16 des Fremdrentengesetzes genannten Art zurückgelegt und ist ein Leistungsantrag rechtskräftig oder bindend abgelehnt worden oder der Leistungsanspruch erloschen (§ 1 Abs. 5 Satz 1 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes), so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes günstiger sind. Ein neuer Bescheid ist zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung ist bis zum 31. Dezember 1961 zulässig.

§ 11

Eine Rente, bei der die Feststellung nach § 6 Abs. 2 und § 9 dieses Artikels einen niedrigeren als den bisherigen Zahlbetrag ergibt, ist in Höhe des bisherigen monatlichen Zahlbetrages weiter zu gewähren. In den Fällen des § 8 dieses Artikels, in denen der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1957 eingetreten ist, tritt an die Stelle des bisherigen monatlichen Zahlbetrages der Betrag, der bei Feststellung der Rente vor Verkündung dieses Gesetzes zu zahlen gewesen wäre.

§ 12

Die nach Artikel 2 § 43 Abs. 2 Satz 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, nach Artikel 2 § 42 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und nach Artikel 2 § 28 Abs. 2 Satz 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlten Vorschüsse sind auf die Renten, auf die der Berechtigte nach den Vorschriften dieses Gesetzes für dieselbe Zeit Anspruch hat, anzurechnen.

§ 13

(1) Bei Personen, die nach dem Fremdrentengesetz gleichstehende Zeiten zurückgelegt haben, sind Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- a) Die genannten Vorschriften finden auf Versicherungsfälle Anwendung, die in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 31. Dezember 1963 eintreten.
- b) Der Entrichtung von neun Monatsbeiträgen bedarf es für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1959 nicht; wird der ständige Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 31. Dezember 1959 genommen, so tritt an die

Stelle dieses Zeitpunkts das Ende des Jahres, in dem der ständige Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen ist.

(2) § 7 Satz 2 dieses Artikels bleibt unberührt.

§ 14

(1) Stirbt eine Person, die eine Rente nach der Verordnung über die Eingliederung von Umsiedlern in die Reichsversicherung vom 19. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 375) bezogen hat, so gilt für die Ansprüche der Hinterbliebenen:

- a) Die Wartezeit gilt als erfüllt.
- b) Als anrechnungsfähige Versicherungsjahre sind sämtliche Zeiten einer abhängigen Beschäftigung sowie Zeiten einer selbständigen Tätigkeit, die der Verstorbene vor der Umsiedlung zurückgelegt hat, anzurechnen.
- c) Bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist für Zeiten der selbständigen Tätigkeit § 23 des Fremdrentengesetzes anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn vor der Verkündung dieses Gesetzes ein bindender Bescheid über die Hinterbliebenenrente ergangen ist.

§ 15

Soweit eine Person, auf die das Fremdrentengesetz anzuwenden ist, vom Gesetz über die versicherungsrechtliche Stellung der im Dienste der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Beschäftigten vom 4. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 131) betroffen wurde, gilt § 16 des Fremdrentengesetzes nicht.

§ 16

Den Trägern der knappschaftlichen Rentenversicherung sind die Leistungen, die sie für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 nach Abschnitt II des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes gewährt haben oder gewähren, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften vom Bund zu tragen sind, von der Reichsknappschaft (Treuhandvermögen) zu ersetzen.

III. Anpassung der Berliner Rentenversicherung

§ 17

(1) Dieses Gesetz findet für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1956 auch auf Versicherungsfälle Anwendung, die vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1958 eingetreten sind. Soweit Renten nach Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet worden sind, sind diese nach dem für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1956 geltenden Recht unter Berücksichtigung des Artikels 2 §§ 56 bis 61 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Artikels 2 §§ 55 bis 60 des Angestellten-

versicherungs-Neuregelungsgesetzes neu zu berechnen. Übersteigt der Zahlbetrag der bisherigen Rente den Zahlbetrag der neuen Rente, so wird die Rente in Höhe des bisherigen Zahlbetrages weitergewährt.

(2) Bei Personen, die Beitragszeiten der in Artikel 2 § 56 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 55 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes genannten Art zurückgelegt haben, sind Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch dann anzuwenden, wenn für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1959 keine Beiträge entrichtet sind.

IV. Nachversicherung

§ 18

(1) Personen, die vor dem 9. Mai 1945 aus dem deutschen öffentlichen Dienst ausgeschieden sind und von anderen Rechtsträgern außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes als dem Deutschen Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost, dem ehemaligen Land Preußen oder dem Unternehmen Reichsautobahn nach den im Zeitpunkt ihres Ausscheidens geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze für die Zeit ihrer versicherungsfreien Beschäftigung nachzuversichern waren und nicht nachversichert worden sind, gelten als für diese Zeit nachversichert, es sei denn, daß die Nachversicherung für diese Zeit bereits auf Grund anderer Vorschriften erfolgt oder diese Zeit bei der Bemessung einer lebenslänglichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung berücksichtigt wird. Dies gilt auch für den Fall des Todes, wenn rentenberechtigter Hinterbliebener vorhanden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die hauptamtlich im Dienst der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen, angeschlossenen Verbände, betreuter und anderer Organisationen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei standen.

(3) Die Vorschriften über die Versicherungspflichtgrenze stehen der Nachversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten nicht entgegen, wenn ohne die Nachversicherung eine ausreichende anderweitige Alters- und Hinterbliebenenversicherung nicht gewährleistet ist; das Nähere bestimmen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Hat der Jahresarbeitsverdienst in den in Satz 1 bezeichneten Fällen die Versicherungspflichtgrenze überschritten, so gilt die Nachversicherung als bis zur Höhe der Versicherungspflichtgrenze durchgeführt.

(4) § 72 Abs. 2, 4 bis 6, 10 und 11 sowie § 81 a des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes gelten entsprechend.

(5) Ist wegen der in Absatz 1 getroffenen Regelung eine laufende Rente neu festzustellen, so ist die Neufeststellung, wenn sie bis zum 31. Dezember

1961 beantragt wird, rückwirkend, jedoch nicht für eine Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen; die Unterschiedsbeträge sind nachzuzahlen.

(6) Wird nach Durchführung der Nachversicherung ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung erworben oder nachträglich festgestellt, bei deren Bemessung die vor dem Ausscheiden liegenden Zeiten dieser Beschäftigung im öffentlichen Dienst berücksichtigt werden, entfallen die Nachversicherung und die an sie geknüpften Rechtsfolgen. Gezahlte Renten sind bis zum Ende des dritten Monats nach Ablauf des Monats, in welchem dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen eine Mitteilung über den Eintritt der Voraussetzungen für den Wegfall der Nachversicherung nach Satz 1 zugegangen ist, nicht zurückzufordern; jedoch sind diese Renten auf die für die gleichen Zeiträume zustehenden Versorgungsbezüge in der Höhe anzurechnen, die sich aus dem Verhältnis des Unterschiedsbetrages zwischen den zuletzt gezahlten und den für den gleichen Monat ohne Berücksichtigung der Nachversicherung errechneten Renten zu den für diesen Monat zustehenden Versorgungsbezügen ergibt. Erlischt eine in Satz 1 bezeichnete Anwartschaft, so gilt die Nachversicherung als nicht entfallen.

(7) Die Feststellung nach den Absätzen 1, 3 und 6 trifft die Stelle, die nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes zuständig sein würde, wenn das Dienstverhältnis bis zum 8. Mai 1945 fortgesetzt worden wäre.

§ 19

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und frühere deutsche Staatsangehörige im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, die vor dem 9. Mai 1945 im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin oder in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten eine Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes verrichtet haben, gelten für die Zeiten dieser Beschäftigung als nachversichert. Voraussetzung ist, daß der Beschäftigte wegen der Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften versicherungsfrei gewesen wäre, wenn sein Jahresarbeitsverdienst nicht die Versicherungspflichtgrenze überschritten hätte. Die Nachversicherung gilt als bis zur Höhe der Versicherungspflichtgrenze durchgeführt. Sie gilt nicht als durchgeführt, wenn auch ohne sie eine ausreichende anderweitige Alters- und Hinterbliebenenversicherung gewährleistet ist; das Nähere bestimmen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. § 18 Abs. 2 und 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 20

Das Allgemeine Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) wird wie folgt geändert:

1. In § 99 Abs. 1 werden hinter Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für die ehemaligen Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, deren Nachversicherung gemäß § 1242b der Reichsversicherungsordnung deswegen nicht durchzuführen war, weil sie aus ihrem Dienstverhältnis nicht in Ehren ausgeschieden sind. Die Vorschriften über die Versicherungspflichtgrenze stehen der Nachversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten nicht entgegen, wenn ohne die Nachversicherung eine ausreichende anderweitige Alters- und Hinterbliebenensicherung nicht gewährleistet ist; das Nähere bestimmen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Hat der Jahresarbeitsverdienst in den in Satz 3 bezeichneten Fällen die Versicherungspflichtgrenze überschritten, so gilt die Nachversicherung als bis zur Höhe der Versicherungspflichtgrenze durchgeführt.“

2. In § 110 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „und § 99“ gestrichen.

§ 21

Angestellte, die vor dem 9. Mai 1945 im Dienst des Deutschen Reichs einschließlich der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost, des ehemaligen Landes Preußen, des Unternehmens Reichsautobahn oder im Dienst sonstiger deutscher Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes standen und für die zu diesem Zeitpunkt ein nach § 16 der „Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO)“ und der dazu erlassenen Vorschriften gebildeter Versorgungsstock vorhanden war, können, wenn eine ausreichende anderweitige Alters- und Hinterbliebenensicherung nicht besteht, unter entsprechender Anwendung des § 72 Abs. 11 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nachversichert werden. Das Nähere regeln die Bundesminister der Finanzen und des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates; in dieser kann auch die Anrechnung bereits aus dem Versorgungsstock gewährter Leistungen sowie deren Abtretung und die Gewährung einer Abfindung vorgesehen werden.

§ 22

(1) In § 1 Buchstabe d des Fremdrentengesetzes bezeichnete Personen, die am 1. September 1939 Angehörige des ausländischen öffentlichen Dienstes waren, danach bis zum 8. Mai 1945 oder bis zum Eintritt des Versorgungsfalles im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder Verwaltung eingesetzt oder tätig wurden, und nach dem Recht ihres Herkunftslandes bei Eintritt des Versorgungsfalles einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung gehabt hätten, gelten für sämtliche Zeiten als nachversichert, in denen sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 bei Geltung der Reichsversicherungsgesetze im Herkunftsland wegen ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst versicherungsfrei gewesen wären oder der Versiche-

rungspflicht nicht unterlegen hätten, es sei denn, daß sie nach den Vorschriften ihres Herkunftslandes versicherungspflichtig waren oder die Nachversicherung für diese Zeit bereits auf Grund anderer Vorschriften erfolgt ist oder diese Zeit bei der Bemessung einer lebenslänglichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung berücksichtigt wird. Satz 1 gilt auch für den Fall des Todes, wenn rentenberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die

1. auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf lebenslängliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, bei deren Bemessung die der Nachversicherung nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Dienstzeiten berücksichtigt werden,
2. bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben,
3. nach dem 8. Mai 1945 durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten oder längerer Dauer verurteilt worden sind,
4. durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
5. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin betätigt haben.

(3) § 72 Abs. 2 bis 6, 10 und 11 sowie § 81 a des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes gelten entsprechend.

(4) Ist wegen der in Absatz 1 getroffenen Regelung eine laufende Rente neu festzustellen, so ist die Neufeststellung, wenn sie bis zum 31. Dezember 1961 beantragt wird, rückwirkend, jedoch nicht für eine Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen; die Unterschiedsbeträge sind nachzuzahlen.

(5) Die Feststellung nach Absätzen 1 und 2 trifft die Stelle, die nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes zuständig sein würde, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Personen zum Personenkreis des vorgenannten Gesetzes gehören würden.

§ 23

(1) Die in § 1 Buchstabe d des Fremdrentengesetzes genannten Personen, die während des Krieges als ausländische Arbeitskräfte im Gebiet des Deutschen Reichs beschäftigt waren, gelten für die Zeiten als nachversichert,

- a) in denen sie der Versicherungspflicht unterlegen haben, ohne daß für sie Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entrichtet worden sind oder als entrichtet gelten,

- b) in denen sie der Versicherungspflicht unterlegen hätten, wenn sie nicht als Ausländer von der Versicherungspflicht ausgenommen gewesen wären.

Satz 1 gilt auch für den Fall des Todes, wenn rentenberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind.

(2) Die Nachversicherung gilt als durchgeführt in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherungen, in dem die Versicherungspflicht bestanden hat,

in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherungen, in dem die Versicherungspflicht bestanden hätte, wenn der Beschäftigte nicht als Ausländer von der Versicherungspflicht ausgenommen gewesen wäre.

(3) Soweit eine Nachversicherung als durchgeführt gilt, gelten die daraus erworbenen Anwartschaften sowie Anwartschaften aus Beiträgen, die für Zeiten entrichtet worden sind, die vor den in Absatz 1 genannten Zeiten liegen, als bis zum 31. Dezember 1956 erhalten.

(4) Die Weiterversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften; hierbei gelten die Zeiten der Nachversicherung als Zeiten, für die Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung entrichtet sind.

(5) Für die Feststellung der Leistungen gelten die Vorschriften über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorengegangenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen entsprechend.

(6) Ist wegen der in Absatz 1 getroffenen Regelung eine laufende Rente neu festzustellen, so ist die Neufeststellung rückwirkend zum Zeitpunkt des Rentenbeginns, frühestens zum 1. Januar 1959, vorzunehmen; die Unterschiedsbeträge sind nachzuzahlen.

(7) Der Bund erstattet den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen im Versicherungsfall die auf die Zeiten nach Absatz 1 entfallenden Leistungen.

V. Wirksamwerden der Verbesserungen

§ 24

(1) Wird erst durch dieses Gesetz ein Anspruch begründet oder übersteigt die nach den Vorschriften dieses Artikels festgestellte oder umgestellte Rente die bisherige Leistung, so ist im ersten Fall die Rente, im zweiten Fall der höhere Betrag erst vom 1. Januar 1959 an zu gewähren. Als bisherige Leistung im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Vorschuß nach Artikel 2 § 43 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, nach Artikel 2 § 42 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und nach Artikel 2 § 28 Abs. 2

des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes. Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 17 Abs. 1 dieses Artikels.

(2) Für die Fälle des § 8 dieses Artikels gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 Sätze 1 und 2 findet bei den in § 17 Abs. 1 dieses Artikels genannten Fällen insoweit Anwendung, als es sich um Verbesserungen handelt, die auf der Neuordnung des Fremdrentenrechts beruhen.

Artikel 7

Schlußvorschriften

§ 1

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten unbeschadet der Absätze 2 und 3 alle ihm entgegenstehenden und inhaltsgleichen Vorschriften außer Kraft, insbesondere folgende Verordnungen und Bekanntmachungen mit den zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen:

- a) Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1912),
- b) Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung im Memelland vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1426),
- c) Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 260),
- d) Verordnung über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren über die Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 25. April 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 107),
- e) Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete vom 17. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 908),
- f) Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 27. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 957),
- g) Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung in Luxemburg vom 30.

- September 1940 in der Fassung der Verordnung vom 26. Mai 1941 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1941 S. 402),
- h) Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung in Lothringen vom 19. Oktober 1940 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1941 S. 57),
- i) Verordnung über die Geltung von sozialem Reichsrecht in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 11. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1519),
- k) Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß vom 28. Dezember 1940 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1941 S. 59),
- l) Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 9. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 271),
- m) Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 4. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 486),
- n) Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 777),
- o) Verordnung über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten und der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 10. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 697),
- p) Verordnung des Generalkommissars in Riga über den Aufbau einer Sozialversicherung vom 1. Mai 1943 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1943 S. 358),
- q) Verordnung über die Eingliederung von Umsiedlern in die Reichsversicherung vom 19. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 375),
- r) Erste Verordnung zur Durchführung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 31. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 245),
- s) Bekanntmachung über die Fürsorge für Versicherte aus den abgetretenen Gebieten vom 28. November 1930 (Reichsanzeiger Nr. 279 vom 29. November 1930),
- t) Bestimmungen des Reichsversicherungsamts über die Durchführung des § 47 der Verordnung (Buchstabe f dieses Absatzes) vom 5. Februar 1943 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1943 S. 66),
- u) Bestimmungen des Reichsversicherungsamts über die Durchführung des § 46 Nr. 2 und § 47 der Verordnung (Buchstabe f dieses Absatzes) vom 24. August 1943 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1943 S. 408).
- (2) Bis zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung gilt § 1c des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes weiter.
- (3) Bis zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung gilt § 8 Abs. 1 und 2 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes weiter, soweit er sich auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Februar 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel